

**ESBK
CFMJ
CFCG
SFGB**

Jahresbericht
2004

Eidg. Spielbankenkommission

Eigerplatz 1, 3003 Bern

Telephon +41 31 323 12 04

Telefax + 41 31 323 12 06

www.esbk.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	5
Vorwort des Präsidenten	7
Die Eidgenössische Spielbankenkommission.....	9
Zusammenfassung	10
KAPITEL 1 : WICHTIGE EREIGNISSE	13
1.1. Verordnungsänderungen.....	13
1.2. Spielsuchtstudie	14
1.3. Konzessionen.....	14
1.3.1. Zermatt: Entzug der Konzession.....	14
1.3.2. Projekt Engelberg aufgegeben	15
1.3.3. Interessenten für neue Konzessionen	15
KAPITEL 2 : DIE AUFSICHT ÜBER DIE SPIELBANKEN.....	16
2.1. Allgemeines.....	16
2.2. Aufsicht über den Spielbetrieb.....	18
2.3. Sozialkonzept	19
2.4. Geldwäscherei.....	21
2.5. Finanzaufsicht	23
2.6. Überprüfung der Lauterkeit der Akteure.....	24
2.7. Zusammenarbeit mit kantonalen Funktionären	25
KAPITEL 3 : GELDSPIEL AUSSERHALB DER CASINOS.....	26
3.1. Legales Geldspiel.....	26
3.1.1. Altrechtliche Glücksspielautomaten	26
3.1.2. Geschicklichkeitsspiel.....	27
3.2. Illegales Glücksspiel	28
3.2.1. Strafverfahren	28
3.2.2. Internet-Casinos.....	28
3.3. Lotterien und Wetten	29
3.3.1. TV-Gewinnspiele und Wettbewerbe	29
3.3.2. Neue Sportwette Sporttip.....	30
3.4. Tactilo und ähnliche Geldspielautomaten.....	30
KAPITEL 4 : DIE SPIELBANKENABGABE	33
4.1. Die Steuererleichterungen.....	33
4.2. Bruttospielertrag und Spielbankenabgabe	33
KAPITEL 5 : BEREICHSÜBERGREIFENDE TÄTIGKEITEN.....	36

5.1.	Kommissionsentscheide.....	36
5.2.	Beschwerdeverfahren.....	36
5.3.	Parlamentarischen Vorstösse.....	37
5.3.1.	Interpellation Darbellay	37
5.3.2.	Interpellation Zisyadis	37
5.3.3.	Interpellation Studer.....	38
5.4.	Vereinbarungen mit den Kantonen.....	39
5.5.	Internationale Beziehungen.....	40
5.5.1.	Gaming Regulators European Forum	40
5.5.2.	International Casino Exhibition	40
5.5.3.	Gaming Board.....	40
5.5.4.	European Regulator's Round Table.....	40
KAPITEL 6 : RESSOURCEN		42
6.1.	Personal	42
6.2.	Finanzen.....	42
KAPITEL 7 : ANHANG		45
7.1.	Bilanz und Erfolgsrechnung der Casinos	45
7.1.1	Casino Bad Ragaz.....	49
7.1.2	Casino Baden	50
7.1.3	Casino Basel-Airport.....	51
7.1.4	Casino Bern.....	52
7.1.5	Casino Courrendlin.....	53
7.1.6	Casino Crans.....	54
7.1.7	Casino Davos	55
7.1.8	Casino Granges-Paccot	56
7.1.9	Casino Interlaken.....	57
7.1.10	Casino Locarno.....	58
7.1.11	Casino Lugano.....	59
7.1.12	Casino Luzern.....	60
7.1.13	Casino Mendrisio	61
7.1.14	Casino Meyrin.....	62
7.1.15	Casino Montreux.....	63
7.1.16	Casino Pfäffikon.....	64
7.1.17	Casino Schaffhausen.....	65
7.1.18	Casino St. Gallen	66
7.1.19	Casino St. Moritz.....	67
7.2	Spielangebot und vereinfachte Beziehungsorganigramme	68

7.2.1	Casino Bad Ragaz.....	68
7.2.2	Casino Baden	69
7.2.3	Casino Basel-Airport.....	70
7.2.4	Casino Bern.....	71
7.2.5	Casino Courrendlin.....	72
7.2.6	Casino Crans.....	73
7.2.7	Casino Davos	74
7.2.8	Casino Granges-Paccot	75
7.2.9	Casino Interlaken.....	76
7.2.10	Casino Locarno.....	77
7.2.11	Casino Lugano.....	78
7.2.12	Casino Luzern.....	79
7.2.13	Casino Mendrisio	80
7.2.14	Casino Meyrin.....	81
7.2.15	Casino Montreux.....	82
7.2.16	Casino Pfäffikon.....	83
7.2.17	Casino Schaffhausen.....	84
7.2.18	Casino St. Gallen	85
7.2.19	Casino St. Moritz.....	86

Abkürzungsverzeichnis

BJ	Bundesamt für Justiz
BPV	Bundesamt für Privatversicherungen
BSE	Bruttospielertrag
CRLJ	Conférence Romande de la loterie et des jeux
EAKS	Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizei-Departement
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
FATF	Financial Action Task Force
GSV	Verordnung des EJPD vom 24. September 2004 über Überwachungssysteme und Glücksspiele (Glücksspielverordnung, SR 935.521.21)
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, SR 955.0)
IFRS	International Financial Reporting Standards (ehemals: International Accounting Standards IAS)
MROS	Money laundering reporting office Switzerland, Meldestelle für Geldwäscherei
OG	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (Bundesrechtspflegegesetz, SR 173.110)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220)
QMS	Qualitätsmanagementsystem
REKO	Eidgenössische Rekurskommission für Spielbanken
SBG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SR 935.52)
SCV	Schweizer Casino Verband
Sekretariat	Sekretariat der Eidgenössischen Spielbankenkommission

- SR Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts
- SRK Eidgenössische Steuerrekurskommission
- VESBK-BGW Verordnung vom 28. Februar 2000 der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Verordnung der ESBK zur Bekämpfung der Geldwäscherei; VESBK-BGW; SR 955.021)
- VSBG Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, SR 935.521)

Vorwort des Präsidenten

Die Aufgaben der Eidgenössischen Spielbankenkommission sind vielfältig. Sie reichen von der Überwachung des Spielbankenbetriebes bis zur Erhebung der Spielbankenabgabe und zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. Als Verwaltungsbehörde ahndet sie Verfehlungen gegen das Spielbankengesetz. Zu ihren Aufgaben gehört ferner die Bezeichnung jener Geldspielautomaten, die als Geschicklichkeitsautomaten zum Betrieb ausserhalb von Spielbanken zugelassen sind.

Der Betrieb der Spielbanken in der Schweiz lief im Berichtsjahr insgesamt betrachtet gut und gesetzeskonform. Die Spielbankenbetreiber nehmen die Auflagen von Gesetz und Verordnung ernst und arbeiten professionell. Dieses Ergebnis ist einerseits auf die betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenz der Betreiber, andererseits auf die auf das Wesentliche konzentrierte Aufsichts- und Inspektionstätigkeit der ESBK zurückzuführen.

In der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels arbeitet die ESBK eng mit den Kantonen zusammen. Diese Zusammenarbeit funktioniert. Die Effizienz der Untersuchungsorgane liess die Zahl der Strafverfahren aber so stark ansteigen, dass die Dauer der einzelnen Verfahren teilweise ins Übermass anwuchs. Die ESBK hat deshalb ein Programm lanciert, das erlaubt, die Grosszahl der Strafverfahren in einem Zeitraum von 6 - 12 Monaten mit einem Kommissionsentscheid abzuschliessen.

Das Spielbankengesetz ist das allgemeine Gesetz für das Glücksspiel um Geld. Den Kantonen vorbehalten bleibt die Zulassung von Geschicklichkeitsspielen bzw. Geschicklichkeitsautomaten auf ihrem Gebiet. Dabei ist es allerdings Aufgabe der ESBK zu prüfen, ob ein bestimmter Geldspielautomat als Geschicklichkeitsautomat qualifiziert werden kann. Das ist dann der Fall, wenn der Gewinn überwiegend vom Geschick des Spielers (und nicht vom Glück) abhängt. Die ESBK hat im Berichtsjahr ihre diesbezügliche Entscheidpraxis weiterentwickelt und gefestigt, eine Aufgabe, die im schwierigen Umfeld der Brancheninteressen Standvermögen verlangte und auch weiterhin verlangen wird.

Vorbehalten sind gegenüber den Bestimmungen des Spielbankengesetzes auch die Vorschriften des Lotteriegesetzes. Die Abgrenzungsfrage stellt sich hier konkret am Gerät „Tactilo“ oder „Touchlot“, an dem der Spieler einen elektronischen Lotterieablauf in Gang setzen kann. Es stellt sich bei diesem Gerät die Frage, ob es von seinen Gesamtmerkmalen her dem Lotteriegesetz oder aber dem Spielbankengesetz untersteht. Die ESBK ist der Auffassung, dass es in ihren Zuständigkeitsbereich gehört, diese Frage zu klären und zu beantworten. Sie hat deshalb mit einer provisorischen Verfügung, die vom Bundesgericht geschützt wurde, die weitere Ausbreitung des Gerätes bis zum Entscheid in der Hauptsache verhindert.

Im nachfolgenden Bericht legt die ESBK Rechenschaft über ihre Tätigkeit im Jahr 2004 ab. Damit kann überprüft werden, ob die ESBK ihre selbstgesetzte Vorgabe, eine wachsame, aktive und effiziente Behörde zu sein, die dem Gemeinwohl – und nicht der Branche oder einzelnen Interessierten – verpflichtet ist, im Berichtsjahr verwirklicht hat.

Dr. Benno Schneider

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

Die Zusammensetzung der Kommission hat sich 2004 nicht geändert.

Präsident

Benno Schneider Dr. iur., Unternehmer / Rechtsanwalt, St. Gallen

Mitglieder

Regina Kiener Prof. Dr. iur., Ordinaria für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Bern

Gottfried Künzi alt Direktor Schweizer Tourismus-Verband, Herrenschwanden

Mark Pieth Prof. Dr. iur., Ordinarius für Strafrecht, Universität Basel

Sarah Protti Salmina lic. oec. publ., eidg. dipl. Steuerexpertin, Lugano

Gérald Schaller Regierungsrat, Vorsteher des Justiz- und Finanzdepartements, Delémont

Eva Wyss Dr. oec., Diplom-Kriminologin / Publizistin, Bern

Sekretariat

Jean-Marie Jordan Direktor

Ruedi Schneider stellvertretender Direktor

Adrian Junker Chef Abteilung Untersuchungen

Andrea Wolfer stv. Chefin Abteilung Untersuchungen

Jean-Jacques Carron Chef Sektion Technische Aufsicht

Ivan Pellegrinelli Chef Sektion Finanzielle Aufsicht

Claudia Scartazzini Chefin Sektion Allgemeine Aufsicht

Muriel Simon Chefin Zentrale Dienste

Zusammenfassung

1. Wichtige Ereignisse

Die ESBK hat die Spielbankenverordnung (VSBG) und die Glücksspielverordnung (GSV) revidiert. Dabei wurden einige Vorschriften angeglichen, die für die B-Casinos mit Wettbewerbsnachteilen verbunden waren. Der Bundesrat und der Departementvorsteher EJPD haben die Änderungen auf den 1. November 2004 in Kraft gesetzt.

Zusammen mit dem Bundesamt für Justiz hat die ESBK das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) beauftragt, eine wissenschaftliche Studie zu verfassen. Diese sollte Auskunft geben über das Ausmass der Spielsucht in der Schweiz zum Zeitpunkt, in dem die nach Spielbankengesetz (SBG) konzessionierten Casinos noch keine messbaren Auswirkungen haben konnten. Der Studie lässt sich entnehmen, dass in der Schweiz zwischen 35'000 und 48'000 Personen (0,62 % bis 0,84 % der Bevölkerung ab 18 Jahren) von Spielsucht betroffen waren.

2. Die Aufsicht über die Spielbanken

Die ESBK hat 2004 51 Inspektionen durchgeführt. Sie hat zahlreiche Dokumente und Gesuche geprüft und insgesamt 204 Verfügungen an die Adresse der Casinos erlassen.

Die Aufsichtstätigkeit lieferte insgesamt ein zufrieden stellendes Bild. Die Casinos hielten die Bestimmungen der Gesetzgebung und der Konzessionsurkunden ein, wenn auch in einzelnen Fällen Detailkorrekturen vorgenommen werden mussten.

Nach SBG müssen die Casinos über ein Konzept zur Bekämpfung der sozialschädlichen Auswirkungen des Spielbetriebs verfügen, das die ESBK im Rahmen des Konzessionsverfahrens genehmigt hat. Im Interesse eines wirksamen Sozialschutzes legt die ESBK grossen Wert darauf, dass die Sozialkonzepte richtig umgesetzt werden. Die Inspektionen haben ergeben, dass die Qualität der Umsetzung bei den verschiedenen Spielbanken sehr unterschiedlich ist. Die ESBK ist bestrebt, die Qualität des Sozialschutzes bei allen Spielbanken zu heben.

Die Geldwäscherei in oder durch Spielbanken zu verhindern, ist ein weiteres Ziel des SBG. Die Casinos wurden im Rahmen des Konzessionsverfahrens in dieser Hinsicht überprüft. Dieser einmaligen gründlichen Überprüfung folgte später eine dauernde Überwachung. Die ESBK stellte hierbei zwar formelle Verstösse gegen administrative Vorschriften fest, jedoch keine materielle Verletzung der Geldwäschereivorschriften.

Die Finanzaufsicht nahm die ESBK auch im Berichtsjahr in erster Linie über eine Dokumentenkontrolle wahr. Hierbei hat sie die bei ihr eingegangenen Daten und Änderungsmeldungen der Casinos analysiert und Gesuche um Bewilligung von strukturellen und organisatorischen Modifikationen sowie von finanzrelevanten Vorgängen beurteilt. Sie hat die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich einwandfreier Geschäftsführung und des Vorliegens des guten Rufs neuer Akteure entweder im Aktionariat, in der Geschäftsführung oder im Kreis der wichtigen Geschäftspartner.

3. Geldspiel ausserhalb von Casinos

13 Kantone erlauben gestützt auf die Kompetenz, die ihnen die Bundesverfassung einräumt, das Geschicklichkeitsspiel um Geld ausserhalb von Spielbanken. Der ESBK obliegt, neue Produkte der Spielautomatenhersteller darauf hin zu prüfen, ob sie Geschicklichkeitsspiele im Sinne der Gesetzgebung darstellen. Im Berichtsjahr hat die ESBK sieben Geldspielautomaten entsprechend qualifiziert.

Die ESBK hat 2004 108 Strafverfahren wegen illegalen Glücksspiels eröffnet und 260 Strafentscheide gefällt (Vorjahr 163).

Die ESBK hat ein Verwaltungsverfahren eröffnet, dessen Zweck es ist, verbindlich zu klären, ob Lotteriespielautomaten wie Tactilo etc. zulässig sind. Mittels superprovisorischer Verfügung hat die ESBK am 10. Juni 2004 den Lotterieveranstaltern untersagt, neue derartige Geräte aufzustellen. Die oberinstanzlichen Gerichte haben die Beschwerden gegen diese Verfügung und später gegen die am 8. Juli 2004 vorsorglich verfügten Massnahmen abgewiesen. Das Bundesgericht hat die Zuständigkeit

der ESBK zum Erlass von Verfügungen in dieser Sache bejaht. Bis Ende des Berichtsjahres ist noch keine materielle Entscheidung ergangen.

4. Die Spielbankenabgabe

Im Jahr 2004 waren erstmals alle 19 Schweizer Spielbanken während eines vollen Jahres in Betrieb. Die Gesamteinnahmen aus der Spielbankenabgabe sind deshalb im Vergleich zum Vorjahresergebnis spürbar gewachsen. Der Bruttospielertrag aller Spielbanken betrug CHF 769 Mio., somit 208 Mio. mehr als im Vorjahr (CHF 561 Mio., + 37 %). Die Spielbanken leisteten rund CHF 372 Mio. (2003: CHF 260.8 Mio., + 43 %) an Abgaben. Rund CHF 317 Mio. (2003: CHF 223 Mio., + 42 %) gingen an den Ausgleichsfonds der AHV. Die Standortkantone von B-Casinos konnten im Ausmass von rund CHF 55 Mio. (2003: CHF 37 Mio., + 49 %) profitieren.

5. Ressourcen

Insgesamt sind per Ende Dezember 2004 35 Personen (30.3 Vollstellen) fest im Sekretariat der ESBK angestellt.

Die Ausgaben betrugen CHF 5.729 Mio. Einnahmenseitig wurden CHF 3.804 Mio. generiert. Den Hauptteil hiervon leisteten die Casinos (CHF 2.672 Mio.). Die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen ging zulasten der Bundeskasse.

Kapitel 1 : Wichtige Ereignisse

1.1. Verordnungsänderungen

Seit der Eröffnung der neurechtlichen Spielcasinos hat die ESBK bei ihrer Aufsichtstätigkeit in allen Bereichen Erfahrungen sammeln können. Sie stellte dabei fest, dass sich die Bestimmungen der VSBG und der GSV im Grossen und Ganzen bewährten. Allerdings haben sich einige Vorschriften als unpräzise oder inadäquat erwiesen. Die ESBK hat deshalb eine Revision der beiden Erlasse eingeleitet und in diesen Punkten eine Änderung vorgenommen, die der Bundesrat und der Departementvorsteher verabschiedet und auf den 1. November 2004 in Kraft gesetzt haben.

Inhalt der Revision waren eine Lockerung oder Aufhebung von einigen Einschränkungen, die die B- Casinos betrafen. Die ESBK hielt jedoch grundsätzlich an der Unterscheidung zwischen A- und B- Casinos fest. Die Änderungen erlauben es den B- Casinos, ein attraktiveres Spielangebot zu präsentieren: Bei Geldspielautomaten wurde der Höchsteinsatz von fünf Franken auf 25 Franken und der Höchstgewinn von 5'000 Franken auf 25'000 Franken erhöht. Angepasst wurden ebenfalls die Steuerbestimmungen. Unverändert beträgt der Basisabgabesatz bei allen Spielbanken 40 Prozent des Bruttospielertrages (BSE). Der Grenzabgabesatz erhöht sich ab dem jeweils geltenden Schwellenwert (CHF 20 Mio. bei A- und CHF 10 Mio. bei B- Casinos) um 0.5 Prozent für jede weitere Million BSE (vorher um 1 Prozent bei B- Casinos). Dies gilt bis zum Höchstsatz von 80 Prozent.

Im Rahmen der Revision hat die ESBK die Vorschriften betreffend Sozialkonzept, Informationspflicht der Spielbanken, Abgrenzung zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspielautomaten sowie bezüglich Fragen technischer Art präzisiert. Ausserdem wurde der Modus für die Finanzierung der ESBK geändert (vgl. hierzu auch Bemerkungen unter Ziff. 6.2). Mit der Neuregelung hat die ESBK den Ergebnissen von Gutachten des Bundesamtes für Justiz (BJ) Rechnung getragen. Das neue System führt zu einer verursachergerechten Kostenverteilung.

1.2. Spielsuchtstudie

Die ESBK wollte sich ein Bild machen über die Situation, die vor der Eröffnung der nach SBG konzessionierten Casinos herrschte. Sie gab deshalb eine Studie in Auftrag und wird prüfen, ob sie diesen Vorgang später wiederholen sollte. Ein Vergleich der nun vorliegenden Momentaufnahme mit den späteren Erkenntnissen würde es erlauben, die Entwicklung der Suchtproblematik zu analysieren. So liessen sich schlüssige Aussagen über die Auswirkungen der Casinos machen.

Die ESBK hat zusammen mit dem Bundesamt für Justiz eine externe Unternehmung, das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS), damit beauftragt, eine wissenschaftliche Studie über die Situation der Spielsucht in der Schweiz zu verfassen. Die mandatierte Firma hat eine schriftliche Befragung von 375 Beratungs- und Behandlungsinstitutionen durchgeführt, zahlreiche Statistiken ausgewertet (z. B. die Gesundheitsumfrage 2002) sowie in nationaler und internationaler wissenschaftlicher Literatur umfangreich recherchiert. Die Studie wurde Ende November 2004 der Öffentlichkeit vorgestellt. Sie hat gezeigt, dass Spielsucht bereits vor Betriebsaufnahme der nach SBG konzessionierten Casinos existierte. Die meisten Probleme verursacht das Spiel an den Geldspielautomaten. Die meisten der beobachteten Spielsüchtigen bevorzugten einen Spielort ausserhalb der Spielbanken. Die Gutachter gelangten zum Schluss, dass in der Schweiz zwischen 35'000 und 48'000 Personen (0.62 Prozent – 0.84 Prozent der Bevölkerung ab 18 Jahren) von Spielsucht betroffen sind. Die Arbeit hat zudem wichtige und verwertbare Hinweise geliefert bezüglich Grund, Verlauf und Merkmalen der Spielsucht, ebenso, was deren Bekämpfung betrifft.

1.3. Konzessionen

1.3.1. Zermatt: Entzug der Konzession

Die ESBK hatte 2003 die Konzession des Casinos Zermatt suspendiert. Die Spielbank war in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten und konnte die gesetzlichen Vorschriften über die Eigenmittel nicht mehr einhalten. Die Ertragssituation war unbefriedigend. Es drohte der Konkurs. Im Februar 2004 haben die zuständigen Behörden einen Konkursaufschub von vier Monaten verfügt. Die ESBK forderte die Spiel-

bank auf, bis Ende Mai 2004 einen Sanierungsplan sowie Vorschläge für Möglichkeiten einzureichen, den Betrieb erfolgreich zu führen, ansonsten die Konzession entzogen werde. Die Verantwortlichen der Spielbank haben intensiv nach neuen Investoren gesucht. Die Bemühungen blieben jedoch ohne Erfolg. Der Verwaltungsrat hat deshalb entschieden, den Betrieb des Casinos definitiv einzustellen und auf die Konzession zu verzichten. Die ESBK hat hierauf am 10. Juni 2004 gestützt auf Artikel 19 SBG die Konzession formell entzogen.

1.3.2. Projekt Engelberg aufgegeben

Mit seinem Grundsatzentscheid vom 24. Oktober 2001 hat der Bundesrat insgesamt 21 Spielbankenkonzessionen in Aussicht gestellt. Bezüglich Innerschweiz beauftragte er die ESBK mit der Durchführung einer zweiten Konzessionsrunde. Am 9. April 2003 stellte der Bundesrat dem Spielbankenprojekt der Casino Engelberg-Titlis AG eine Konzession B in Aussicht. Gleichzeitig beauftragte er die ESBK, ihm zu gegebener Zeit die definitive Konzessionsurkunde zum Entscheid vorzulegen. Aufgrund der Misserfolge einiger Bergcasinos haben die Verantwortlichen des Engelberger Projekts schliesslich beschlossen, auf die Realisierung des Vorhabens zu verzichten. Sie haben die ESBK entsprechend informiert. Diese hat hierauf das Konzessionsverfahren am 20. August 2004 durch einen Abschreibungsbeschluss formell beendet.

1.3.3. Interessenten für neue Konzessionen

Verschiedene Interessenten haben sowohl das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) als auch die ESBK angefragt, ob eine Möglichkeit bestehe, für zusätzliche Standorte eine Spielbankenkonzession zu erhalten. Der Departementsvorsteher und die ESBK haben diese Anfragen mit dem Hinweis abschlägig beantwortet, dass solches der Absicht des Bundesrates widerspräche. Dieser hatte in seinem Grundsatzentscheid vom 24. Oktober 2001 festgehalten, dass er vor 2006 keine weiteren Gesuche behandeln möchte. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die ESBK ihrem Auftrag nachkommen, der Landesregierung einen Bericht abzuliefern.

Kapitel 2 : Die Aufsicht über die Spielbanken

2.1. Allgemeines

Der Auftrag der ESBK, die Spielbanken zu beaufsichtigen, bedeutet zunächst, dass sie überprüfen muss, ob die Casinos die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Konzessionsauflagen einhalten. Die Revisionsstellen und die Beamten, die die Kantone der ESBK aufgrund von Zusammenarbeitsvereinbarungen zur Verfügung stellen, unterstützen sie hierbei.

Die ESBK überwacht die Casinos auf zwei Wegen: Sie prüft erstens die Dokumente, die ihr von den Spielbanken aufgrund der verschiedenen Genehmigungs- und Meldepflichten vorgelegt werden. Zweitens führt sie Inspektionen durch.

Die ESBK prüft alle Gesuche der Spielbanken, mit denen darum ersucht wird, eine genehmigungspflichtige Handlung vorzunehmen. Weiter wertet sie die gemäss Konzession obligatorischen Mitteilungen der Spielbanken aus. Sie greift ein und untersagt die ihr gemeldeten Änderungen, wenn dadurch die Konzessionsbestimmungen verletzt werden. Zudem analysiert sie verschiedene Berichte, die ihr entweder die Spielbanken oder die Revisionsstellen einreichen. Die ESBK hat somit ständig den Überblick über die Änderungen, welche in den Casinos erfolgen. Sie schreitet ein, wenn hierfür eine Veranlassung besteht.

Die ESBK hat sich mit den Bewilligungsgesuchen der Casinos zu befassen. In einfacheren Fällen verfügt anstelle der Kommission das Sekretariat. Auf diesem Weg ergingen im Jahr 2004 insgesamt 204 Verfügungen an die Adresse der Casinos. Den Bewilligungen solcher Gesuche folgen häufig Nachkontrollen vor Ort, insbesondere bei Änderungen des Spielangebotes oder der technischen Installationen. Im Berichtsjahr führte die ESBK insgesamt 48 Nachkontrollen durch.

Im Rahmen von angemeldeten oder unangemeldeten Inspektionen prüft die ESBK vor Ort stichprobenweise, ob die Vorschriften sowie die internen Konzepte und Kontrollsysteme eingehalten werden. Falls dies nicht zutrifft, wird dies den Casinos mündlich mitgeteilt und anschliessend schriftlich bestätigt. In der schriftlichen Mittei-

lung legt die ESBK die erforderlichen Massnahmen fest und setzt für deren Realisierung eine Frist. Im Rahmen einer Nachinspektion oder spätestens bei der nächsten ordentlichen Inspektion überprüft sie, ob die Spielbank die erforderlichen Verbesserungen vorgenommen hat.

Im Berichtsjahr hat die ESBK 51 Inspektionen vorgenommen. Grobe Regelverletzungen musste sie nicht feststellen. Hingegen hat sie öfters in verschiedenen Bereichen geringfügige Verstösse gegen die Dokumentationspflichten gerügt. Ausserdem stellte sie mehrmals fest, dass sich gewisse Abläufe in der Praxis geändert hatten und so nicht mehr mit der Prozessdokumentation übereinstimmten. In diesen Fällen hat die ESBK die Spielbanken aufgefordert, Dokumentation und Praxis in Übereinstimmung zu bringen.

Nach den gesetzlichen Vorschriften betreiben die Casinos ein wirksames Qualitätsmanagementsystem (QMS). Die ESBK kann die im QMS umschriebenen Prozesse in zweifacher Hinsicht überprüfen: erstens auf ihre Gesetzeskonformität. Zweitens kann die ESBK im Rahmen von Inspektionen kontrollieren, ob die Spielbanken die im QMS beschriebenen Prozesse und Abläufe auch tatsächlich anwenden. Die ESBK konnte feststellen, dass dies in aller Regel der Fall ist. 2004 hat die ESBK eine umfassende Bestandesaufnahme der QMS der einzelnen Spielbanken vorgenommen.

Auch die Funktionäre derjenigen Kantone, mit denen die ESBK entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hat, nehmen Inspektionen vor. Sie überprüfen die Bereiche, welche ihnen die ESBK vorgegeben hat. Schwergewichtig nehmen sie technische Kontrollen vor. Überdies kontrollieren auch sie – gestützt auf die von der ESBK zur Verfügung gestellten Checklisten – ob die Spielbanken die Vorschriften und internen Konzepte einhalten. Im Berichtsjahr führten die kantonalen Funktionäre 79 Inspektionen durch.

Die Revisoren unterziehen die Casinos einer gründlichen Prüfung, insbesondere auch hinsichtlich spielbankenspezifischer betriebswirtschaftlicher und organisatorischer Fragestellungen. Zudem widmen sie sich besonderen Aspekten, die die ESBK im Einzelfall näher bezeichnet.

Die Aufsichtspraxis und die Zusammenarbeit zwischen ESBK, Revisionsstellen und kantonalen Behörden haben sich eingespielt. Die ESBK überprüft die Aufsichtsprozesse laufend. Wo möglich und sinnvoll optimiert die ESBK das Instrumentarium. Sie strebt danach, das System im Interesse einer effizienten, effektiven, risikogerechten und Ressourcen sparenden Aufsicht zu vereinfachen.

2.2. Aufsicht über den Spielbetrieb

Die Casinos bemühen sich ständig, ihrer Kundschaft ein attraktives Spielangebot zu offerieren. Dadurch wechselt das Angebot häufig. Die ESBK muss die Änderungen jeweils genehmigen. Die Abläufe haben sich gut eingespielt. Die Spielbanken haben bei Änderungsanträgen die behördlichen Vorgaben fast ausnahmslos respektiert. In Einzelfällen hat die ESBK eine Anpassung der Gesuche verlangt. Inspektionen vor Ort haben ergeben, dass die Spielbanken die Auflagen einhalten, welche die ESBK verfügt hat.

Die Spielbanken haben beim Angebot von Glückspielautomaten von den neuen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, die ihnen die revidierten VSBG und GSV bieten. Die ESBK hat 115 Änderungsanträge für Modifikationen im Automatenbereich genehmigt.

Nur vereinzelt haben die Spielbanken im Jahr 2004 um Bewilligungen für Änderungen des elektronischen Abrechnungs- und Kontrollsystems (EAKS) ersucht. Dasselbe gilt für Jackpotsysteme. Glückspielautomaten und Jackpotsysteme müssen permanent mit dem EAKS verbunden sein. Bei einem Verbindungsunterbruch sind die betroffenen Glücksspiele unverzüglich ausser Betrieb zu nehmen, es sei denn, die Daten könnten auf andere Art gespeichert und gesichert und anschliessend in das EAKS übertragen werden. In Einzelfällen hat die ESBK beanstanden müssen, dass die Spielbanken in diesem sensiblen Bereich für die Administration des EAKS zum Teil vorschriftswidrig unpersönliche Benutzerkonten verwendet haben.

2.3. Sozialkonzept

Eines der Ziele des SBG ist es, den sozialschädlichen Auswirkungen des Spielbetriebes vorzubeugen. Jedes Casino verfügt über sein eigenes Sozialkonzept. Die Konzepte sind verschieden. Dies ist vom Gesetzgeber durchaus gewünscht. Er wollte den Casinos die Freiheit lassen, selbst zu bestimmen, wie sie ihre Verantwortung in diesem Bereich wahrnehmen. Für die ESBK ist wesentlich, dass die Casinos die Konzepte, die im Rahmen des Konzessionsverfahrens als tauglich befunden wurden, auf qualitativ hohem Niveau umsetzen. Nur so ist der Sozialschutz wirksam. Hier musste die ESBK feststellen, dass in dieser Hinsicht beträchtliche Unterschiede bestehen. Sie trachtet danach, das Niveau der Anwendung der Konzepte zu vereinheitlichen. Die ESBK begrüsst die Bemühungen des Schweizerischen Casinoverbandes (SCV), der in dieser Hinsicht wesentliche Vorleistungen erbracht hat. Die ESBK richtete im Rahmen ihrer Inspektionen zwischen Mitte 2004 und 2005 ein spezielles Augenmerk auf die Ausgestaltung der verschiedenen Konzepte, die Qualität ihrer Umsetzung sowie die feststellbaren Auswirkungen. Sie wird die Resultate, welche im Sommer 2005 vorliegen, analysieren und die notwendigen Schlussfolgerungen ziehen.

Die Spielbank legt die Prozesse zur Beobachtung und Identifizierung von Spielenden mit Suchtpotenzial fest. Ebenso hat sie die Verfahren festzulegen, wie die Spielenden ausgeschlossen und/oder an die Therapiestellen vermittelt werden. Die Casinos bestimmen zudem die Fachpersonen oder Institutionen, mit denen sie zusammenarbeiten.

Wichtig für das Funktionieren des Sozialkonzepts in den einzelnen Casinos ist die fachliche Kompetenz der Mitarbeitenden in diesem Bereich. Hier konnte die ESBK unterschiedliche Niveaus feststellen. Der Ausbildungsstand ist abhängig von der Qualität und auch der Quantität der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Casinos. Letztlich ist die Wirkung eines Konzepts abhängig von der Unternehmensphilosophie und - damit verbunden - von der Einführung des neuen Casinopersonals. Gelingt es, die Mitarbeitenden der Spielbanken entsprechend zu sensibilisieren und auszubilden, zeigen die Massnahmen in diesem Bereich durchaus Wirkung. Im Rahmen der Ausbildung gilt es insbesondere, darauf zu achten, dass auch ausländi-

sche Mitarbeitende einbezogen werden, selbst wenn sie über Casinoerfahrung verfügen. Das schweizerische System des Sozialkonzeptes ist ihnen trotz Erfahrung fremd, denn im Ausland existiert nichts Vergleichbares.

Der SCV hat seinen Mitgliedern im Herbst 2004 ein Konzept vorgestellt, das Standards für die Früherfassung von und den Umgang mit spielsuchtgefährdeten Spielenden enthält. Das Problem liegt darin, dass eine Spielsperre oft zu spät erfolgt, wenn die Betroffenen bereits massive finanzielle und / oder familiäre Schwierigkeiten haben. Deshalb schuf der Verband ein System, um mit spielsuchtgefährdeten Spielern freiwillige Zutrittsbeschränkungen zu vereinbaren. Die darin vorgesehenen Massnahmen erlauben es den Casinos, einzugreifen und z.B. die Anzahl Besuche zu reduzieren, bevor die Spielenden mit einem Spielverbot belegt werden müssen. Die Instrumente wurden von Vertreterinnen und Vertretern der Branche ausgearbeitet. Die Spezialisten der ESBK haben diesen Prozess als Gesprächspartner begleitet und Unterstützung geliefert. Das Konzept ist grundsätzlich auf breite Akzeptanz gestossen. Lediglich zwei Spielbanken konnten sich noch nicht entschliessen, diese Lösung anzuwenden.

Im Berichtsjahr zeigte sich, dass die Eintrittskontrollen gut funktionierten. Die Spielbanken beherrschen die Abläufe. So wird mit Erfolg verhindert, dass ausgeschlossene oder minderjährige Personen in den Spielbanken spielen. Die ESBK hat ebenfalls feststellen können, dass die Casinos die Prozesse im Zusammenhang mit den Spielsperren zufrieden stellend handhaben, auch was deren Aufhebung betrifft. Hingegen waren die Spielbanken in der Regel nicht in der Lage, die im Herbst 2004 vorgestellten Standards des SCV bis Ende Jahr umfassend einzuführen.

2004 wurden rund 3'340 Spielende gesperrt. 2'800 Personen wurden aufgrund einer selbst beantragten Sperre ausgeschlossen. Die Casinos haben rund 540 Personen zwangsweise ausgesperrt, in der Regel deshalb, weil die Betroffenen den Spielbetrieb beeinträchtigt hatten. Diese Zahl ist gegenüber dem Vorjahr (2'300 Spielsperren) massiv gestiegen. Erstmals standen sämtliche Casinos während der ganzen Dauer des Berichtsjahres in Betrieb. Bis Ende Jahr waren somit insgesamt rund 10'000 Spielende gesperrt.

Seit 2003 verwenden die Spielbanken standardisierte Verfahren für die Aufhebung der Spielsperren. Es hat sich gezeigt, dass lediglich bei fünf Prozent der Spielenden, die um eine Aufhebung der Spielsperre ersuchen, die entsprechenden Gesuche bewilligt werden können. In den meisten Fällen ist die finanzielle Situation derart, dass das Spielverbot aufrechterhalten werden muss.

Die ESBK hat im Bereich Sozialkonzept insgesamt 26 Inspektionen durchgeführt.

2.4. Geldwäscherei

Ein weiteres Ziel des SBG ist, die Kriminalität und die Geldwäscherei in oder durch Spielbanken zu verhindern. Ein Risiko besteht insbesondere bei Investitionen in Spielbanken. Unter dem Regime des SBG können kriminelle Akte praktisch ausgeschlossen werden. Die Konzessionen wurden nur erteilt, wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller und die Inhaberinnen bzw. die Inhaber von Anteilen die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel nachgewiesen haben. Auch die wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner hat die ESBK dieser Prüfung unterzogen. Da die Konzessionsvoraussetzungen während der ganzen Dauer der Konzession erfüllt sein müssen, führt die ESBK diese Prüfung bei neuen Investitionen oder bei der Aufnahme von neuen Geschäftsbeziehungen mit wichtigen Partnerinnen und Partnern stets aufs Neue durch. Der einmaligen gründlichen Überprüfung im Konzessionsverfahren folgte somit später eine dauernde Überwachung. Sie brachte bis anhin zwar formelle Verstösse gegen administrative Vorschriften zu Tage. Eine materielle Verletzung der Geldwäschereivorschriften trat jedoch bis heute nicht zu Tage.

Die Casinos haben gestützt auf das Geldwäschereigesetz (GwG) sowie die spezialgesetzlichen Regelungen der Verordnung der ESBK über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei (VESBK-BGW) rigide Vorschriften zu beachten. Sie müssen organisatorische Massnahmen treffen, die die Rückverfolgung der von ihnen ausbezahlten Gewinne ab einer gewissen Limite (CHF 15'000) erlauben. In diesen Fällen muss die Spielbank die Spielenden identifizieren. Eine generelle Identifikationspflicht besteht unabhängig von der Limite, wenn die Spielbank einer Besucherin oder einem Besucher ein Depot zur Verfügung stellt. Die Ca-

sinos sind zudem gehalten, die nach dem GwG sowie der einschlägigen Spezialverordnung erforderlichen Abklärungen und Registrierungen vorzunehmen und zu dokumentieren sowie die verlangten Unterlagen und Belege zu erstellen.

Anlässlich ihrer Inspektionen hat die ESBK überprüft, ob die Sorgfaltspflichten erfüllt werden, die sich die Casinos in ihren internen Richtlinien auferlegen. Vor Ort und anhand von praktischen Beispielen wurde zudem kontrolliert, ob diese Richtlinien mit den gesetzgeberischen und behördlichen Vorgaben im Einklang sind. Sofern nötig, hat die ESBK die Spielbanken in verschiedenen Fällen angehalten, Anpassungen vorzunehmen. Die Resultate bei der Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei in den Spielbanken haben grundsätzlich befriedigt. Korrekturen hat die ESBK angebracht, was die oft nicht korrekte Dokumentation betraf.

Die Casinos treffen gemäss Artikel 8 VESBK-BGW besondere Abklärungspflichten, wenn ungewöhnliche Umstände vorliegen oder Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass Gelder einer spielenden Person von einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. In diesem Fall müssen die Spielbanken neben der Identifizierung zusätzlich Informationen über die berufliche und geschäftliche Tätigkeit der spielenden Person verlangen. Zudem müssen sie sich nach der Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte erkundigen. Hier besteht Verbesserungsbedarf. Die ESBK wird anlässlich der Inspektionen überprüfen, ob die notwendigen Verbesserungen erfolgt sind.

Die Änderungen, die sich aus den revidierten 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) für die Spielcasinos als Finanzintermediäre ergeben, erfordern eine Revision der VESBK-BGW. Für die Spielbanken relevant ist insbesondere die Senkung der Identifikationsschwelle für den Kauf und Verkauf von Spielmarken und Spielkrediten auf 3'000 EURO oder US-Dollars (vorher CHF 15'000). Im Februar 2004 nahm die ESBK die Revision der Verordnung an die Hand. Am 15. September eröffnete sie bei den interessierten Kreisen ein Anhörungsverfahren.

2.5. Finanzaufsicht

Die ESBK nahm die Finanzaufsicht in erster Linie über eine Dokumentenkontrolle wahr. Sie hat die bei ihr eingegangenen Daten und Änderungsmeldungen analysiert, die ihr die Casinos aufgrund ihrer Informationspflichten zugestellt haben. Zudem hat sie sich mit Gesuchen um Bewilligung von strukturellen und organisatorischen Modifikationen sowie von finanzrelevanten Vorgängen befasst. Sie hat hierbei die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften überwacht. Insbesondere hat sie das Vorhandensein genügender Eigenmittel sowie deren rechtmässige Herkunft überprüft. Desgleichen die gesetzliche Vorgaben hinsichtlich einwandfreier Geschäftsführung und deren Unabhängigkeit gegenüber Dritten. Zudem überwachte sie die Marktkonformität von vertraglichen Leistungen.

Die ESBK wird bei ihrer Aufsichtstätigkeit von den für die Spielbanken verantwortlichen Revisoren unterstützt. Gestützt auf Art. 30 SBG müssen die Spielbanken der ESBK jährlich ihren Geschäftsbericht einreichen. Ausserdem haben sie ihre Jahresrechnung durch eine wirtschaftlich und rechtlich unabhängige Revisionsstelle prüfen zu lassen (Art. 75 VSBG). Der beauftragte Revisor erstellt im Rahmen seiner Überprüfung einen erläuternden Bericht zuhanden der Kommission (Art. 76 VSBG). Er beurteilt die finanzielle Situation der Spielbank, namentlich die allgemeine Vermögenslage. Zudem stellt er fest, ob die Verbindlichkeiten durch die Aktiven gedeckt und die ausgewiesenen Eigenmittel vorhanden sind. Er verfasst eine Zusammenstellung der Risiken und begutachtet die Organisation des Casinos.

Diese Zusammenarbeit erlaubt eine wirkungsvolle Finanzaufsicht. 2004 hat die ESBK den Inhalt der Erläuterungsberichte zum ersten Mal mit allen Revisoren einzeln besprochen. Zudem lud sie alle Revisoren zu einem Anlass ein, an welchem Informationen und Erfahrungen ausgetauscht werden konnten, was der ESBK wertvolle Erkenntnisse brachte.

Die ESBK hat beschlossen, den Aufbau und den Inhalt des Erläuterungsberichtes umfassend zu überprüfen. Diese Aufgabe will sie zusammen mit den verantwortlichen Revisoren sowie mit Vertretern der Spielbanken angehen. Die Arbeiten sollen Ende Herbst 2005 abgeschlossen sein.

2.6. Überprüfung der Lauterkeit der Akteure

Die Spielbanken müssen u.a. nachweisen, dass ihre Mitarbeitenden, die wirtschaftlich Berechtigten und die wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner über einen guten Ruf verfügen.

Bei der Auswertung der ersten Erfahrungen nach Abschluss der Konzessionierungsphase kam die ESBK zum Schluss, dass Vereinfachungen möglich sind. Insbesondere zeigte sich, dass es nicht sinnvoll war, die Dossiers sämtlicher Mitarbeiter durch die ESBK kontrollieren zu lassen. Sie erliess deshalb am 6. Februar 2004 Weisungen darüber, welche Dokumente die Spielbanken einzureichen haben. Sie verlangt heute nur noch bei den wirtschaftlich Berechtigten, den Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie den als Mitarbeiter A eingestuftem Angestellten (Kadermitarbeiter, Bereichsverantwortliche) die vollständigen Daten und Dokumente. Was die anderen Mitarbeitenden betrifft, muss das Casino der ESBK lediglich eine Namenliste einreichen. Die Personaldossiers sind durch die Spielbanken selbst zu führen. Die Kontrolle der Dokumente erfolgt vor Ort.

Die Inspektionen in der ersten Jahreshälfte haben gezeigt, dass die Anweisungen oft nur teilweise umgesetzt wurden. Die ESBK hat die notwendigen Massnahmen ergriffen und konnte in der zweiten Jahreshälfte feststellen, dass die Anweisungen befolgt wurden.

Gegen Ende des Jahres 2004 erteilte die Direktion des Sekretariats intern den Auftrag, im Bereich der Personendaten ein neues Konzept zu erarbeiten.

2.7. Zusammenarbeit mit kantonalen Funktionären

Die Zusammenarbeit mit den Funktionären der Kantone, die mit der ESBK eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen haben, verlief positiv. Im Jahr 2004 legte die ESBK das Schwergewicht darauf, die Aufsichtstätigkeit der kantonalen Beamten zu harmonisieren und diese gezielt auszubilden.

Hierfür hat die ESBK zwei ganztägige Treffen mit den kantonalen Funktionären organisiert. Das Ziel des ersten Treffens im Februar 2004 war es, ihnen vertiefte Kenntnisse zum Thema „EAKS“ zu vermitteln.

An der zweiten Tagung, dem Erfahrungsaustausch 2004 in Luzern, hat die ESBK in einem ersten Teil spezielle Aspekte der Aufsicht erörtert. Sie hat zudem über Änderungen in Bezug auf die Verordnungsrevisionen informiert. Der zweite Teil bestand aus einer Ausbildung im Bereich der Tischspiele, die durch Croupiers des Casinos vermittelt wurde.

Die ESBK hat die kantonalen Funktionäre auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, mit ihren Vertretern gemeinsame Inspektionen durchzuführen. Das Ziel der gemeinsamen Durchführung liegt darin, den kantonalen Beamten eine individuell abgestimmte Unterstützung anzubieten. Dieses Angebot stiess auf ein positives Echo. Alle Partnerkantone haben es in der Folge genutzt.

Kapitel 3 : Geldspiel ausserhalb der Casinos

3.1. Legales Geldspiel

3.1.1. Altrechtliche Glücksspielautomaten

Gemäss Art. 60 SBG können die Kantone während einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (d.h. bis am 31. März 2005) in Restaurants und anderen Lokalen den Weiterbetrieb von je höchstens fünf Glücksspielautomaten zulassen, soweit diese vor dem 1. November 1997 in Betrieb waren. Neuinstallationen sind verboten. Der Austausch eines Automaten ist erlaubt, sofern es sich beim Ersatz um einen baugleichen Automaten handelt (Art. 126 VSBG). Zulässig sind solche übergangsrechtliche Automaten in den Kantonen Bern, Freiburg, Aargau, Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Zug, Schaffhausen, Thurgau, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden. In den übrigen Kantonen ist das Betreiben von Geld- bzw. Glücksspielautomaten untersagt.

Die ESBK eröffnet ein Verwaltungsverfahren, wenn der Gesuchsteller bezüglich der Frage, ob ein Automat ausgetauscht werden darf, eine rekursfähige Feststellungsverfügung verlangt. Gleiches tut sie, wenn eine kantonale Behörde, welche ein Bewilligungsgesuch zu behandeln hat, um eine (Vorab-) Qualifikation ersucht. Die Tätigkeit der ESBK beschränkt sich im Übrigen auf Auskünfte und Stellungnahmen. Die Anzahl der so genannten Austauschverfahren ging im Berichtsjahr wiederum markant zurück (von 13 im Jahr 2003 auf ein einziges Verfahren im Jahr 2004). Ende 2004 waren alle Gesuche erledigt.

Ab 1. April 2005 ist der Betrieb von Glücksspielautomaten in Restaurants und anderen Lokalen verboten (Art. 60 SBG). Glücksspiele sind ab diesem Zeitpunkt nur noch innerhalb von konzessionierten Spielbanken zugelassen. Somit müssen in den erwähnten 13 Kantonen ca. 6000 Glücksspielautomaten aus diesen Lokalen entfernt werden. Die ESBK hat die kantonalen Behörden - sowohl die Bewilligungsbehörden als auch die Polizeikorps - frühzeitig über die notwendigen Vorkehrungen informiert. Sie hat Betreibern und Aufstellern von Glücksspielautomaten mit Brief vom November 2004 die Rechtslage dargelegt und sie aufgefordert, den Betrieb der Geräte auf

das gesetzliche Datum hin einzustellen. Die Öffentlichkeit hat sie mit einer Medienmitteilung im Dezember 2004 orientiert.

3.1.2. Geschicklichkeitsspiel

13 Kantone erlauben gestützt auf die Kompetenz, die ihnen die Bundesverfassung einräumt, das Geschicklichkeitsspiel um Geld ausserhalb von Spielbanken. Mit Blick auf den Ablauf der Übergangsfrist für Glücksspielautomaten ausserhalb von Casinos entwickelt die Branche der Hersteller von Spielautomaten zulässige Geschicklichkeitsspiele, um sie auf den Markt zu bringen.

Der Spielbankenkommission obliegt die Qualifikation eines Geldspielautomaten als Glücks- oder Geschicklichkeitsautomaten (das Geldspiel ist von den Unterhaltungsspielen abzugrenzen, die im SBG nicht geregelt sind). Sie stützt sich dabei unter anderem auf technische Gutachten von unabhängigen Fachhochschulen (ursprünglich Biel). Im Berichtsjahr qualifizierte die ESBK sieben Geldspielautomaten als Geschicklichkeitsspiele (unter Berücksichtigung der Vorjahresentscheide sind somit insgesamt elf Geldspielautomaten zum Betrieb ausserhalb von Spielbanken zugelassen). Die Effizienz der Qualifikationsverfahren konnte, soweit von der ESBK beeinflussbar, gesteigert werden. So konnte sie drei weitere unabhängige Fachhochschulen für die technische Prüfung der Spielautomaten gewinnen. Sie erarbeitete einen Standardfragenkatalog für die Experten und führte eine strikte Terminkontrolle für die internen Verfahrensabläufe ein. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erhält während des Verfahrens mehrmals Gelegenheit, sich zu den Zwischenergebnissen zu äussern (Gewährung des rechtlichen Gehörs). Er bzw. sie kann hierauf intervenieren, was die Verfahrensdauer ebenfalls beeinflussen kann.

Der häufig vorgebrachten Forderung der Automatenhersteller, die strengen Anforderungen an die Qualifikation als Geschicklichkeitsautomat zu mildern, will die ESBK nicht folgen. Der Gesetzgeber hat sich klar über die Qualifikation der Automaten geäussert. Diesen Willen hat die ESBK zu respektieren.

Die Zahl der neuen Gesuche um Zulassung eines Geschicklichkeitsgeldspielgerätes ging im Jahr 2004 etwas zurück. Es gingen lediglich 12 neue Gesuche ein (gegen-

über 17 im Vorjahr). Von den hängigen Gesuchen wurden 2004 deren 13 durch Kommissionsentscheid erledigt. Per Ende 2004 waren 3 Beschwerden gegen abweisende Verfügungen der ESBK vor der REKO hängig.

3.2. Illegales Glücksspiel

3.2.1. Strafverfahren

Im Berichtsjahr wurden 108 Strafverfahren wegen illegalen Glücksspiels eröffnet: 24 Verfahren im Kanton Bern, 19 Verfahren im Kanton Zürich, zehn Verfahren in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, neun Verfahren im Kanton Aargau, je sieben Verfahren in den Kantonen Genf, Waadt und Tessin sowie sechs Verfahren im Kanton Solothurn.

Von den 108 eröffneten Verfahren betreffen 15 den Betrieb einer bzw. die Werbung für eine Internetspielbank. In den übrigen Fällen handelt es sich überwiegend um Vorfälle, die sich in Restaurants, Spielsalons oder Clubs ereignet haben.

Die Kommission hat im Jahr 2004 260 Strafentscheide gefällt (Vorjahr 163). Davon sind 177 Entscheide in Rechtskraft erwachsen. Per Ende 2004 waren noch 319 Strafverfahren hängig (44 weniger als zu Beginn des Berichtsjahres).

3.2.2. Internet-Casinos

In der Schweiz ist die telekommunikationsgestützte Durchführung von Glücksspielen verboten. Neben dem Betreiber von Glücksspielseiten im Internet können sich auch weitere Personen strafbar machen, die wesentliche Leistungen für den Aufbau und den Betrieb dieser Seiten erbringen (Buchhaltung, Kundendienst, Werbung, Bereitstellen von Software etc.). Auch den so genannten Hosting Provider, der solche Seiten auf seinem Server speichert, kann unter Umständen eine strafrechtliche Verantwortung treffen.

Im Berichtsjahr hat die ESBK verschiedene Strafverfahren eröffnet, die das unzulässige Erstellen von Links zu virtuellen Casinos mit Sitz im Ausland betrafen. Sie hat wiederholt darauf hingewiesen, dass Werbung für ein ausländisches Internet-Casino ebenfalls als wichtiger Bestandteil des Betriebs und somit als aktiver und eigenständiger Tatbeitrag qualifiziert wird. Dies gilt auch für die vermehrt gemeldeten Fälle von ungebetener Casinowerbung per Fax. Da diese Werbung regelmässig anonym versandt wird und die Voraussetzungen für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nicht vorliegen, sind der ESBK in diesem Bereich die Hände gebunden.

Die ESBK beantwortete zahlreiche einfache Anfragen von Internetbenutzern, ob die Teilnahme an Online-Glücksspielen legal sei. Es häuften sich Eingaben von in- und ausländischen Anbietern, die die ESBK um eine Meinungsäusserung zu mehr oder weniger ausgearbeiteten Konzepten von Glücks- oder Geschicklichkeitsspielplattformen im Internet angefragt haben. Nicht selten stellten sich dabei komplexe Fragen zur Abgrenzung von Glücks- und Geschicklichkeitsspiel einerseits und von Spielbanken- und Lotterierecht andererseits.

3.3. Lotterien und Wetten

3.3.1. TV-Gewinnspiele und Wettbewerbe

Die Aufsicht über die Lotterien und Wetten fällt in den Kompetenzbereich der Kantone und des BJ. Die ESBK erhielt jedoch während des Berichtsjahres verschiedentlich Anfragen zur Rechtmässigkeit der Durchführung von TV-Gewinnspielen. Kommerzielle TV-Sender bieten immer öfter Gewinnspiele an, bei denen die Teilnehmer Spieleinsätze telefonisch mittels so genannter Mehrwertdienstnummern leisten können. Spielerinnen und Spieler können auf diese Weise direkt an Gewinnspielen auf Kredit teilnehmen, da ihnen die tatsächlichen Kosten für die Teilnahme erst später mit der monatlichen Telefonrechnung präsentiert werden. Diesbezügliche Anfragen wurden in Zusammenarbeit mit dem BJ beantwortet. Zudem leitet die ESBK allfällige Hinweise auf die Veranstaltung nicht bewilligter Lotterien an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Kantone weiter.

3.3.2. Neue Sportwette Sporttip

Die ESBK befasste sich ebenfalls mit Anfragen bezüglich neuer Arten von Sportwetten. SWISSLOS hat am 7. Oktober 2003 unter der Bezeichnung „Sporttip“ eine neue Sportwette auf den Markt gebracht. Es stellt sich die Frage, ob es sich bei diesem Angebot um eine gemäss Lotteriegesetz verbotene Buchmacherwette mit fixen Quoten handelt. Die Zulässigkeit der Wette Sporttip ist deshalb zurzeit Gegenstand eines Verfahrens vor Bundesgericht.

3.4. Tactilo und ähnliche Geldspielautomaten

Die rechtliche Qualifikation des Gerätes Tactilo und der darin angebotenen Spiele gibt seit 1996 Anlass zu Diskussionen zwischen dem Bund und Vertretern der Westschweizer Kantone.

Nachdem ein früherer Versuchsbetrieb wieder eingestellt worden war, nahm die Loterie Romande (LoRo) ab dem Frühjahr 1999 den Betrieb von Tactilo-Geräten zunächst in fünf (Ausnahme Freiburg), später in allen sechs Westschweizer Kantonen auf. Die LoRo stützte sich dabei auf eine Bewilligung der Conférence Romande de la loterie et des jeux (CRLJ). Die CRLJ ist ein Konkordat, dem die Kantone Genf, Waadt, Neuenburg, Wallis, Freiburg und Jura angehören. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SBG waren 404 Geräte an 202 Verkaufsstellen in Betrieb.

Am 1. April 2000 trat das SBG in Kraft. In der Botschaft des Bundesrates (BBl 1997 II 1 45ff) wird auf Seite 25 erwähnt, dass auch die so genannten Lotteriespielautomaten generell unter den Begriff der Geldspielautomaten fallen sollen.

Zur Klärung der rechtlichen Qualifikation der Tactilo - Lotteriespielautomaten liessen die CRLJ und das EJPD als Aufsichtsbehörde des Bundes gemeinsam ein juristisches Gutachten (Gutachten von Professor Claude Rouiller vom 13. Juni 2000) und ein technisches Gutachten (Gutachten Netherland Meetinstitute [NMI] vom 21. März 2001) erstellen. Nach Vorliegen der beiden Gutachten fasste die CRLJ am 7. März 2002 den Beschluss, gestützt auf das Konzept des « jeu responsable » das Angebot auf 350 Verkaufsstellen mit je zwei Geräten auszubauen und den Kanton Freiburg

mit einzubeziehen. Dies entspreche einem Maximum von einer Verkaufsstelle auf 2400 Einwohner.

Das Gerät Tactilo bietet neue Spiele an. In allen Spielen werden Lose aus einem Gewinnplan gezogen. Die Ziehung hängt vom Zufall ab. Gegen Leistung eines Einsatzes wird ein Geldgewinn in Aussicht gestellt. Es ist unbestritten, dass es sich um Glücksspiele handelt. Umstritten ist, ob die Spiele bzw. der Spielautomat Tactilo unter die Bestimmungen des SBG oder des Lotteriegesetzes fallen.

Die ESBK hat stets die Auffassung vertreten, dass der Abgrenzungsproblematik im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes ein besonderes Augenmerk zu widmen sei. Zu Beginn des Berichtsjahres schlugen die Kantone vor, die Totalrevision des Lotteriegesetzes zu sistieren. Die Probleme seien auf dem Konkordatswege anzugehen. Die ESBK hat vor diesem Hintergrund dafür plädiert, dass im Rahmen einer Teilrevision wenigstens die Abgrenzungsproblematik Glücksspiel-/Lotteriespielautomat zu regeln sei.

Der Bundesrat ist dem Vorschlag der Kantone gefolgt. Im Mai 2004 hat er entschieden, die laufende Revision des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und gewerbmässigen Wetten zu sistieren. Gleichzeitig beschloss er, die Klärung der Abgrenzung zwischen dem Lotterie- und dem Spielbankengesetz, die vor allem für die Lotteriespielautomaten (Tactilo und Touchlot) von Bedeutung ist, in erster Linie den Gerichten zu überlassen.

Nach dieser bundesrätlichen Entscheidung hat die ESBK entschieden, die Frage der Qualifikation zu klären. Sie hat ein Verwaltungsverfahren eröffnet, dessen Zweck es ist, die Zulässigkeit von elektronisch durchgeführten Lotterien zu klären. Im Wissen darum, dass in der Deutschschweiz in naher Zukunft Lotteriespielautomaten aufgestellt werden sollten, hat die ESBK am 10. Juni 2004 den Lotterieveranstaltern mittels superprovisorischer Verfügung untersagt, neue derartige Geräte aufzustellen. Von der Verfügung nicht betroffen waren die in der Westschweiz bereits in Betrieb befindlichen Tactilo-Automaten.

Die REKO und anschliessend das Bundesgericht haben die Beschwerden gegen diese Verfügung und später gegen die am 8. Juli 2004 vorsorglich verfügten Massnahmen abgewiesen. Das Bundesgericht hat die Zuständigkeit der ESBK zum Erlass von Verfügungen in dieser Abgrenzungsfrage bejaht. In der Sache selbst hat die ESBK bis Ende des Berichtsjahres noch nicht verfügt.

Kapitel 4 : Die Spielbankenabgabe

4.1. Die Steuererleichterungen

Gemäss Artikel 41 Absatz 4 SBG kann der Bundesrat während der ersten vier Betriebsjahre einer Spielbank den Basisabgabesatz bis auf 20 Prozent reduzieren. Bei der Festlegung berücksichtigt er die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbank. Am 10. November 2004 entschied der Bundesrat gestützt auf eine Gesamtbeurteilung, für das Jahr 2004 am Basisabgabesatz von 40 Prozent des BSE festzuhalten. Reduktionen gewährte er lediglich in speziellen Fällen. So legte er den Abgabesatz für die kleinen Bergcasinos (Davos und St. Moritz) auf 20 Prozent des BSE fest, für vier weitere B-Casinos (Courrendlin, Granges-Paccot, Interlaken und Schaffhausen) auf 35 Prozent. Wegen der schwierigen Rahmenbedingungen konnten diese Spielbanken noch keine angemessene Rendite erwirtschaften. Deshalb war diese Reduktion notwendig. Der Entscheid des Bundesrates trägt insbesondere den anfänglichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den allgemeinen Betriebsvorschriften der Spielbanken Rechnung. Beide sind für B-Casinos - besonders für kleinere Bergcasinos - weniger günstig als für grosse A-Casinos. Der Basisabgabesatz für A-Casinos sowie für die übrigen sechs B-Casinos bleibt unverändert bei 40 Prozent des BSE.

4.2. Bruttospielertrag und Spielbankenabgabe

Im Jahr 2004 waren erstmals alle 19 Schweizer Spielbanken während eines vollen Jahres in Betrieb. Dies hatte hinsichtlich der Spielbankenabgabe eine stark spürbare Verbesserung im Vergleich zum Vorjahresergebnis zur Folge. Die Spielbanken haben einen BSE von CHF 769 Mio. erwirtschaftet, 208 Mio. mehr als im Vorjahr (CHF 561 Mio., + 37%). Die Geldspielautomaten haben zum Gesamtergebnis CHF 578 Mio. (75.2 Prozent) beigesteuert, die Tischspiele CHF 191 Mio. (24.8 Prozent). Diese Zahlen übersteigen die Erwartungen der meisten Spielbankenbetreiber.

Bei der Spielbankenabgabe kann dieselbe Entwicklung festgestellt werden. Sie wurde noch verstärkt durch die Progression der Steuer. Die Spielbankenabgabe betrug

rund CHF 372 Mio. (2003: CHF 260.8 Mio. + 43%). Rund CHF 317 Mio. (2003: CHF 223 Mio. + 42%) gingen an den Ausgleichsfonds der AHV, und rund CHF 55 Mio. (2003: CHF 37 Mio. + 49%) an die Standortkantone von B-Casinos. Die erwarteten Steuererträge wurden somit ebenfalls übertroffen.

Spielbank	2004					2003				
	BSE	Abgabesatz	Spielbankenabgabe	Anteil Bund	Anteil Kanton	BSE	Abgabesatz	Spielbankenabgabe	Anteil Bund	Anteil Kanton
	CHF	%	CHF	CHF	CHF	CHF	%	CHF	CHF	CHF
Baden	100'140'785	56.23%	56'312'628	56'312'628	0	109'859'533	58.34%	64'087'626	64'087'626	0
Basel	81'314'603	51.75%	42'078'368	42'078'368	0	12'748'766	50.00%	6'374'646	6'374'646	0
Montreux	76'439'810	50.60%	38'681'270	38'681'270	0	56'833'300	48.35%	27'479'132	27'479'132	0
Lugano	80'639'206	51.59%	41'600'640	41'600'640	0	66'346'306	48.27%	32'024'904	32'024'904	0
Bern	49'219'427	44.49%	21'895'685	21'895'685	0	46'435'747	43.91%	20'388'125	20'388'125	0
Luzern	41'150'030	42.85%	17'631'516	17'631'516	0	39'018'274	42.44%	16'559'137	16'559'137	0
St. Gall	37'803'588	42.21%	15'958'758	15'958'758	0	3'157'244	41.37%	1'306'064	1'306'064	0
Total A	466'707'449	50.17%	234'158'864	234'158'864	0	334'399'169	50.31%	168'219'633	168'219'633	0
Arosa¹						1'167'381	13.33%	155'651	93'390	62'260
Bad Ragaz	20'401'137	41.46%	8'457'517	5'074'510	3'383'007	17'365'542	31.78%	5'518'906	3'311'344	2'207'562
Courrendlin	8'914'104	35.00%	3'119'936	1'871'962	1'247'975	9'445'056	30.00%	2'833'517	1'700'110	1'133'407
Crans	14'200'958	24.78%	3'519'669	2'111'801	1'407'868	14'134'078	20.50%	2'897'952	1'738'771	1'159'181
Davos	2'795'299	13.33%	372'707	223'624	149'083	2'808'537	13.33%	374'472	224'683	149'789
Granges-Paccot	13'744'008	35.33%	4'855'283	2'913'170	1'942'113	8'442'687	30.05%	2'537'233	1'522'340	1'014'893
Interlaken	9'958'938	35.00%	3'485'628	2'091'377	1'394'251	9'140'019	30.00%	2'742'006	1'645'203	1'096'802
Mendrisio	99'074'640	55.79%	55'269'328	33'161'597	22'107'731	85'831'174	55.72%	47'827'745	28'696'647	19'131'098
Meyrin	52'744'085	48.86%	25'772'612	15'463'567	10'309'045	20'250'422	43.28%	8'763'832	5'258'299	3'505'533
Locarno	30'604'826	43.64%	13'355'437	8'013'262	5'342'175	11'687'123	36.22%	4'233'238	2'539'943	1'693'295
Pfäffikon	31'912'915	43.93%	14'020'587	8'412'352	5'608'235	27'487'465	35.89%	9'863'983	5'918'390	3'945'593
Schaffhausen	14'079'468	35.37%	4'979'801	2'987'880	1'991'920	13'641'128	30.63%	4'177'983	2'506'790	1'671'193
St. Moritz	3'847'602	13.33%	513'014	307'808	205'205	3'759'828	13.33%	501'310	300'786	200'524
Zermatt¹						1'448'897	13.33%	193'186	115'912	77'275
Total B	302'277'981	45.56%	137'721'519	82'632'911	55'088'608	226'609'337	40.87%	92'621'014	55'572'608	37'048'406
Total A+B	768'985'430	48.36%	371'880'383	316'791'775	55'088'608	561'008'506	46.49%	260'840'647	223'792'241	37'048'406

¹ Die Spielbanken Arosa und Zermatt haben den Spielbetrieb 2003 eingestellt.

Kapitel 5 : Bereichsübergreifende Tätigkeiten

5.1. Kommissionsentscheide

Die Kommission traf sich zu neun Sitzungen. Sie fällte dabei 260 Strafentscheide, 13 Abgrenzungsentscheide und zwei Entscheide hinsichtlich einer Verwaltungssanktion. Sie erliess zudem vier Verfügungen.

Kommissionssitzungen	Jan	Feb	März	April	Juni	Aug	Sept	Nov	Dez	Total
Strafentscheide	14	34	15	27	19	31	31	39	50	260 ¹
Abgrenzungsentscheide	0	1	1	2		2	4	1	2	13 ¹
Verwaltungssanktionen				1	1					2
Übrige Verfügungen	0	0	1	0	3	0	0	0	0	4

¹77 Straf- und 5 Abgrenzungsentscheide waren am Jahresende noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

5.2. Beschwerdeverfahren

Gegen Verfügungen der ESBK kann bei der für die Spielbanken zuständigen Rekurskommission Beschwerde eingereicht werden (Art. 54 SBG). Im Bereich der Steuererhebung handelt es sich dabei um die Eidgenössische Steuerrekurskommission (SRK). Für alle anderen Entscheide ist die Eidgenössische Rekurskommission Für Spielbanken (REKO) zuständig. Die Entscheide der beiden Kommissionen können mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 97 ff OG).

Im Jahr 2004 wurden zwei Entscheide der ESBK bei der REKO angefochten. Bei beiden Verfahren erging bis Ende Jahr kein Entscheid. Die Instruktion war indes abgeschlossen. Eine 2003 eingereichte Beschwerde gegen eine von der ESBK ausgesprochene Verwaltungssanktion nach Art. 51 SBG wurde im Berichtsjahr von der REKO abgewiesen. Die betroffene Spielbank hat dagegen beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt.

In zwei Fällen wurde 2004 die SRK angerufen. Strittig ist die Frage, wie die Spielbanken im Eröffnungsjahr zu besteuern sind.

5.3. Parlamentarischen Vorstösse

Die ESBK hatte sich 2004 mit drei Interpellationen zu befassen.

5.3.1. Interpellation Darbellay

Nationalrat Darbellay thematisierte anfangs März 2004 die Situation der Walliser Casinos. Er stellte dem Bundesrat die Frage, ob dieser nach der Schliessung der Spielbank Zermatt bereit sei, sein Moratorium für neue Konzessionsgesuche zu überprüfen und insbesondere ein Gesuch für das Casino Saxon zu behandeln. Der Bundesrat verneinte beides. Zur Begründung führte er aus, dass die Schweiz über eine sehr grosse Dichte an Casinos verfüge. Es werde sich in den nächsten Jahren zeigen, inwiefern diese Dichte angemessen sei. Die Wirtschaftlichkeit der Casinos könne nur beurteilt werden, wenn die Entwicklung über mehrere Jahre verfolgt werde.

5.3.2. Interpellation Zisyadis

Nationalrat Zisyadis stellte Mitte März 2004 die Frage, ob in der Schweiz bei den Casinobetreibern bald ein Monopol herrschen werde. Die Spielbank Arosa sei geschlossen worden. Zermatt könne seine Tore nicht wieder öffnen. Gleichzeitig sei die Fusion der Accorgruppe (Accor Casinos SAS; Anm. d. Sekr.), der Barrièregruppe (Société hôtelière de la chaîne Lucien Barrière SHCLB; Anm. d. Sekr.) und dem amerikanischen Investitionsfonds Colony (Colony IV; Anm. d. Sekr.) anstehend. Die aus der Fusion hervorgehende neue Unternehmung werde in der Westschweiz drei Casinos betreiben. Zu beantworten war, ob dieser Konzentrationsprozess, der auf ein Privatmonopol hinauszulaufen drohe, nicht eine dringliche Revision des SBG notwendig mache, damit diese Entwicklung verhindert werden könne. Der Bundesrat teilte die Auffassung nicht, wonach der Spielbankenbereich auf ein Monopol hinsteuere. Missbräuchen bei Unternehmenszusammenschlüssen vorzubeugen sei Aufgabe der Wettbewerbskommission (WEKO), die mit der Umsetzung des Kartellgesetzes beauftragt sei. Der geplante Zusammenschluss der vom Interpellanten genannten

Unternehmen erreiche die kartellrechtlichen Schwellenwerte betreffend Umsatz nicht. Die ESBK würde zudem die Konzession entziehen, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sein sollten. Die notwendigen Instrumente seien damit vorhanden, weshalb eine Revision nicht angezeigt sei.

5.3.3. Interpellation Studer

Mitte Dezember 2004 reichte Ständerat Studer eine Interpellation ein, die von der Mehrheit seiner Westschweizer Kollegen mit unterzeichnet wurde. Er nahm Bezug auf die superprovisorische Verfügung der ESBK, mit welcher diese den Lotteriegesellschaften verboten hat, neue Lotterieautomaten aufzustellen. Diese seien von den zuständigen kantonalen Behörden bewilligt worden. Ständerat Studer stellte die Frage, ob die ESBK hiermit nicht gegen die verfassungsmässige Beistandspflicht von Bund und Kantonen verstosse.

Der Bundesrat hat den Vorstoss Mitte Februar 2005 beantwortet. Er hat ausgeführt, die laufende Revision des Lotteriegesetzes sei sistiert worden. Damit habe er den Kantonen Gelegenheit gegeben, die festgestellten Mängel und Missstände im Vollzug des Lotteriegesetzes selbst zu beheben. Zudem habe er beschlossen, die Klärung der Abgrenzung zwischen dem Lotterie- und Spielbankengesetz in erster Linie den Gerichten zu überlassen. Die ESBK habe sich daraufhin der Problematik angenommen, mit dem Ziel, eine gerichtliche Entscheidung zu veranlassen. Das Bundesgericht habe am 1. Dezember 2004 ausdrücklich festgehalten, dass die Abklärung der spielbankenrechtlichen Relevanz anderer Glücksspiele, die ausserhalb von Casinos gespielt würden, zum Aufgabenbereich der ESBK gehöre. Die Kantone könnten zwar im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schranken die Verwendung von Spielgeräten verbieten, die bundesrechtlich zugelassen sind. Hingegen könnten sie keine Geräte zulassen, die unter das bundesrechtliche Verbot fallen. Die ESBK habe im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen gehandelt. Darin sei kein Verstoss gegen die Beistandspflicht zu sehen.

5.4. Vereinbarungen mit den Kantonen

Die ESBK kann gemäss Artikel 122 VSBG mit den Kantonen Vereinbarungen abschliessen über den Beizug kantonaler Verwaltungs- und Untersuchungsorgane. Sie hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Im Bereich der Spielbankenaufsicht bewirkt die Zusammenarbeit mit kantonalen Behörden eine Verdichtung und Verstetigung der Kontrollen. Die ESBK ist daher am Abschluss solcher Zusammenarbeitsverträge mit allen (Casino-) Standortkantonen interessiert. Mit den Kantonen Aargau, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Tessin und Wallis bestanden zu Jahresbeginn bereits Konventionen. Im Berichtsjahr kam es zum Vertragsschluss mit den Kantonen Bern und Freiburg. Mit den Kantonen Jura und Schwyz wurden Erfolg versprechende Vorgespräche geführt. Erste Kontakte wurden mit den Kantonen Genf und Basel Stadt geführt. Kein Interesse bekundet haben Schaffhausen und die Waadt.

Auch was die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels betrifft, arbeitet die ESBK mit den Kantonen zusammen. Hier werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten ebenfalls in Vereinbarungen geregelt. Diese sehen vor, dass die Kantone einen Mitarbeitenden bezeichnen, den die ESBK anschliessend zum Untersuchungsbeamten wählt. Diese Personen haben direkte Verbindungen zu den örtlichen Polizei- und Untersuchungsbehörden. Die Kriminalitätsbekämpfung lässt sich auf diese Weise effizienter, effektiver und zeitgerecht bewerkstelligen. Falls möglich und sinnvoll decken die Untersuchungsbeamten eine ganze Region ab. Dies ist in der Ostschweiz für die Kantone Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau der Fall. Im Berichtsjahr konnte Gleiches für die Inner-schweizer Kantone Luzern, Nid- und Obwalden, Schwyz, Uri und Zug erreicht werden. Das Engagement der Konferenz der Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz sowie insbesondere des Kantons Luzern trugen hierzu wesentlich bei. Mit dem Kanton Wallis konnte die Zusammenarbeit auf eine neue vertragliche Grundlage gestellt werden. Weit fortgeschritten sind die Gespräche bezüglich einer Vereinbarung mit den Kantonen Bern, Jura und Solothurn.

5.5. Internationale Beziehungen

5.5.1. Gaming Regulators European Forum

Vom 10. bis 14. Juni 2004 hat ein Vertreter der ESBK am jährlichen Treffen des Gaming Regulators European Forum (GREF) in Oslo teilgenommen. Jede Aufsichtsbehörde erläuterte die wichtigsten Entwicklungen in ihrer jeweiligen Rechtsprechung. Daneben wurden verschiedene Themen besprochen, insbesondere die Geldwäsche, Internetcasinos, die Schaffung einer europäischen Lotterie sowie die Erarbeitung von technischen Standards durch eine Arbeitsgruppe. Bezüglich dieses letzten Themas wurde vorgeschlagen, im Rahmen des GREF ein Unterkomitee zu gründen, welches die Aufgabe haben soll, die wichtigsten technischen Entwicklungen der letzten Jahre auszuwerten.

5.5.2. International Casino Exhibition

Im Januar fand in London erneut die International Casino Exhibition (ICE) statt. Die Ausstellung bot den anwesenden Mitarbeitenden der ESBK die Möglichkeit, mit ausländischen Aufsichtsbehörden, Spielmaterialherstellern, Vertretern von Casinos und von Labors, die Zertifizierungen vornehmen, konkrete Probleme zu besprechen. Gleichzeitig bot sich die Gelegenheit, über die laufende Revision der VSBG und der GSV zu informieren.

5.5.3. Gaming Board

Eine Delegation des Sekretariats der ESBK hat zu Beginn des Monats Februar den englischen Aufsichtsbehörden über Spielbanken einen Besuch abgestattet. Diese Begegnung bot Gelegenheit, die Aufsichtskonzepte beider Länder zu vergleichen.

5.5.4. European Regulator's Round Table

Ende Mai nahmen eine Vertreterin und ein Vertreter des Sekretariats der ESBK an einem Treffen in Holland mit Aufsichtsbehörden aus elf Ländern teil. Thema war der Versuch, die im Spielbankenbereich gebräuchliche Terminologie zu vereinheitlichen.

Gesprächsgegenstand bildeten ebenfalls die Schwierigkeiten mit der Zertifizierung von Geldspielautomaten sowie Probleme im Zusammenhang mit neuen Technologien in Glücksspielbereich.

Kapitel 6 : Ressourcen

6.1. Personal

Nachdem das Sekretariat der ESBK seine Tätigkeit im April 2000 aufgenommen hatte und im letzten Jahr der Abschluss der Aufbauphase erfolgt ist, konnte Ende 2004 auch der Auf- resp. Ausbau des Personalbestandes abgeschlossen werden.

Die Abteilung Untersuchungen stellte zeitlich befristet zusätzlich drei Juristinnen und Juristen ein. Die Abteilung Aufsicht besetzte die aufgrund von Abgängen frei gewordenen Stellen neu mit einem Juristen, einer Juristin sowie einem Betriebswirtschaftler. Insgesamt waren per Ende Dezember 2004 35 Personen (30.3 Vollstellen) fest im Sekretariat der ESBK angestellt, davon zehn Personen in der Abteilung Untersuchungen sowie 17 Personen in der Abteilung Aufsicht. In den Zentralen Diensten sind sechs Personen und auf Stufe Direktion zwei Personen tätig.

Gegenüber dem letzten Jahr konnte die ESBK den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern französischer Sprache auf 34 Prozent und denjenigen mit italienischer Muttersprache auf 9 Prozent erhöhen. Der Anteil der deutschsprachigen Mitarbeitenden beträgt 57 Prozent. 43 Prozent der Mitarbeitenden sind Frauen, 57 Prozent Männer.

6.2. Finanzen

Die Ausgaben der ESBK beliefen sich im Jahre 2004 auf CHF 5.729 Mio. Der grösste Teil davon entfiel auf die Personalkosten (CHF 4.873 Mio.). Weiter wurden CHF 0.285 Mio. für Entschädigungen an die Kantone aufgewendet. CHF 0.182 Mio. betragen die Kosten für Verwaltungsaufwand (Infrastruktur), CHF 0.171 Mio. jene für Honorare der Spielbankenkommission. Die Informatikkosten haben CHF 0.134 Mio. betragen. Für Aufträge an externe Experten bezahlte die ESBK CHF 0.084 Mio.

Mit der Revision der VSBG wurde der Modus der Finanzierung der ESBK geändert. Art. 106 Abs. 2 VSBG schlüsselt die Kosten der Kommission auf in Aufsichtskosten

(Bst. a), Kosten für verwaltungsstrafrechtliche Verfahren (Bst. b) sowie Kosten für die Erhebung der Spielbankenabgabe (Bst. c). Die Aufsichtskosten werden durch die Aufsichtsabgabe (nicht zu verwechseln mit der Spielbankenabgabe) der Spielbanken und durch Gebühren gedeckt (Art. 107 VSBG). Von der Spielbankenabgabe zugunsten der AHV wird gemäss Art. 88 Abs. 5 VSBG ein Betrag in der Höhe von 20 Prozent der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten der Kommission (Art. 106 Abs. 2 Bst. a – c) abgezogen bzw. zurückbehalten; dies als Abgeltung der Kosten für die Erhebung der Spielbankenabgabe (Art. 106 Abs. 2 Bst. c). Die Aufwendungen für die verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren (Art. 106 Abs. 2 Bst. b) gehen zulasten der Bundeskasse.

Die Einnahmen für das Jahr 2004 betragen CHF 3.804 Mio.. Sie setzen sich zusammen aus Aufsichtsabgaben (CHF 2.336 Mio.), aus der Gebühr für die Erhebung der Spielbankenabgabe (CHF 0.911 Mio.) und aus Einnahmen aus Straf- und Verwaltungsverfahren (CHF 0.586 Mio.). Die ESBK generierte weitere Einnahmen in der Höhe von CHF 0.412 Mio., die sie selber nicht vereinnahmen durfte. Diese setzen sich aus Bussgeldern (CHF 0.113 Mio.), Ersatzforderungen (CHF 0.259 Mio.) und beschlagnahmten Geldern (CHF 0.040 Mio.) zusammen.

Die Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen gehen - nach der soeben beschriebenen Regeln - zulasten der Bundeskasse

Ausgaben

Die Kosten der ESBK für das Jahr 2004 beliefen sich auf CHF 5,729 Mio. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen.

Ausgaben der ESBK im Jahr 2004	
Mitarbeiter/innen des Sekretariates	CHF 4'873'330.--
Entschädigungen an Kantone	CHF 284'819.--
Verwaltungsaufwand (Infrastruktur)	CHF 181'462.--
Mitglieder der Kommission	CHF 171'365.--
Informatik	CHF 133'962.--
Aufträge an externe Experten	CHF 83'691.--
<i>Total</i>	CHF 5'728'629.--

Einnahmen

Die Einnahmen der ESBK für das Jahr 2004 betragen CHF 3,804 Mio. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Einnahmen der ESBK im Jahr 2004		
Aufsichtsabgabe 2003 (Zahlung im 2004)		CHF 37'760.--
Aufsichtsabgabe 2004		CHF 2'297'756.--
Rückerstattung Konzessionsverfahren 2003		CHF -29'077.--
Steuergebühr Erhebung Spielbankenabgabe		CHF 911'784.--
Verwaltungsverfahren	Verfahrensgebühren Casinos	CHF 337'487.--
	Verfahrensgebühren Abgrenzung	CHF 57'784.--
Strafverfahren	Verfahrenskosten	CHF 190'388.--
Kostenrückerstattung (SUVA)		CH 140.--
<i>Total</i>		CHF 3'804'022.--

Kapitel 7 : Anhang

7.1. Bilanz und Erfolgsrechnung der Casinos

In der folgenden Tabelle sind ausgewählte Kennzahlen und Eckwerte der Casinos auf konsolidierter Stufe (Gesamtschweiz) aufgeführt. Quelle dieser Angaben sind die durch die Revisoren eingereichten Erläuterungsberichte nach Artikel 76 VSBG. Zu beachten ist, dass die Jahresrechnungen jeweils nach IFRS erstellt sind (Art. 74 VSBG).

<i>[in 1'000 CHF]</i>	2004	2003	Δ
Bruttospielertrag	768'985	561'009	+37.1%
Spielbankenabgabe	371'880	260'841	+42.6%
Nettospielertrag	397'105	300'168	+32.3%
Personalaufwand	192'329	162'536	+18.3%
Betriebsaufwand	125'364	120'510	+4.1%
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	102'735	36'723	+179.8%
Ertragssteuern	21'187	10'218	+107.3%
Jahresgewinne	82'394	24'558	+235.5%
Umlaufvermögen per 31.12.	209'516	175'066	+19.7%
Anlagevermögen per 31.12.	395'001	429'630	-8.1%
Kurzfristiges Fremdkapital per 31.12.	202'230	210'371	-3.9%
Langfristiges Fremdkapital per 31.12.	92'839	159'440	-41.8%
Eigenkapital per 31.12.	309'449	234'885	+31.7%
<i>[Personen]</i>			
Mitarbeiterbestand per 31.12	2'226	2'189	+1.7%

Eigenkapital, Bilanzsumme, Bruttospielertrag (BSE)

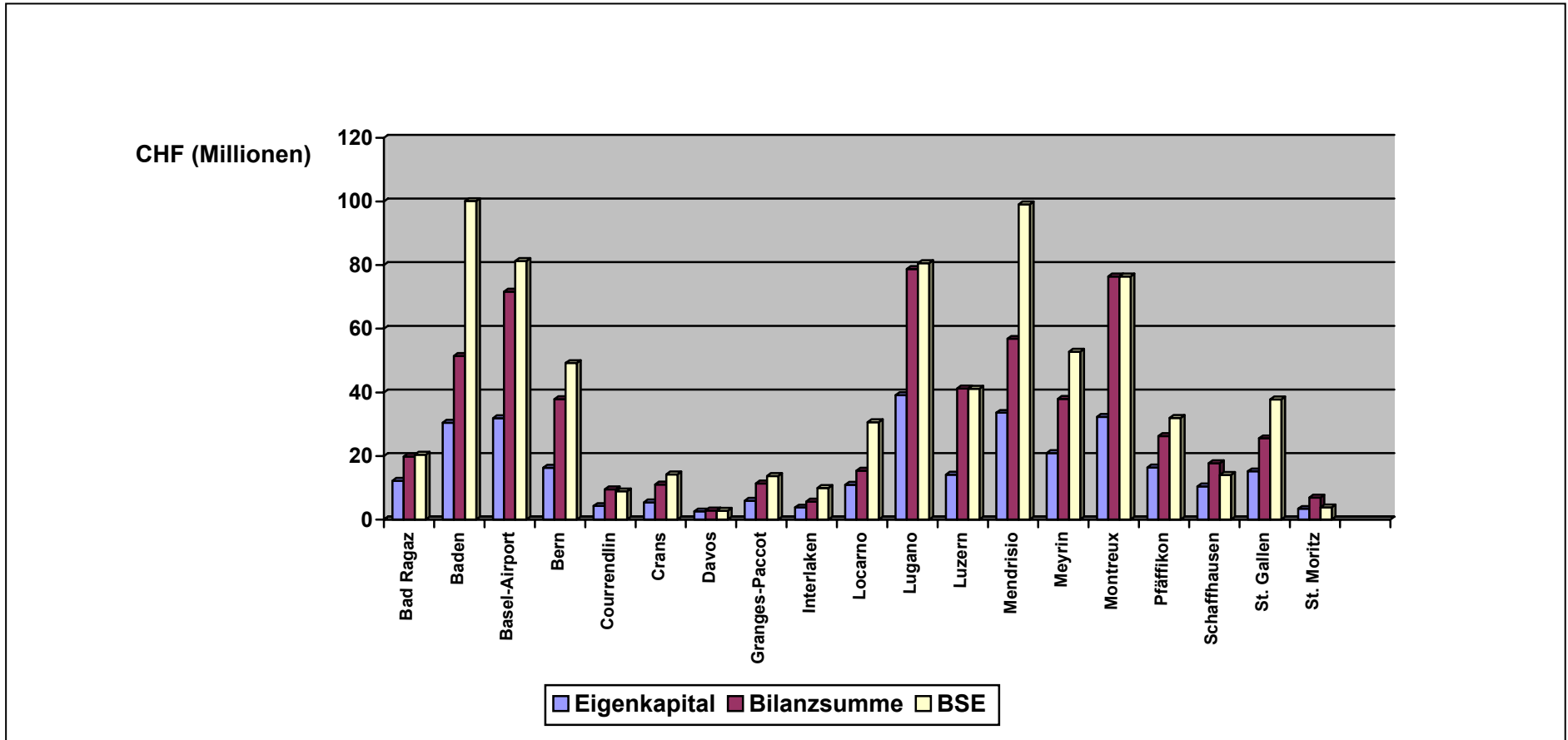


Fig. 1 : Eigenkapital, Bilanzsumme, Bruttospielertrag per 31.12.2004

Mitarbeiterbestand der Casinos

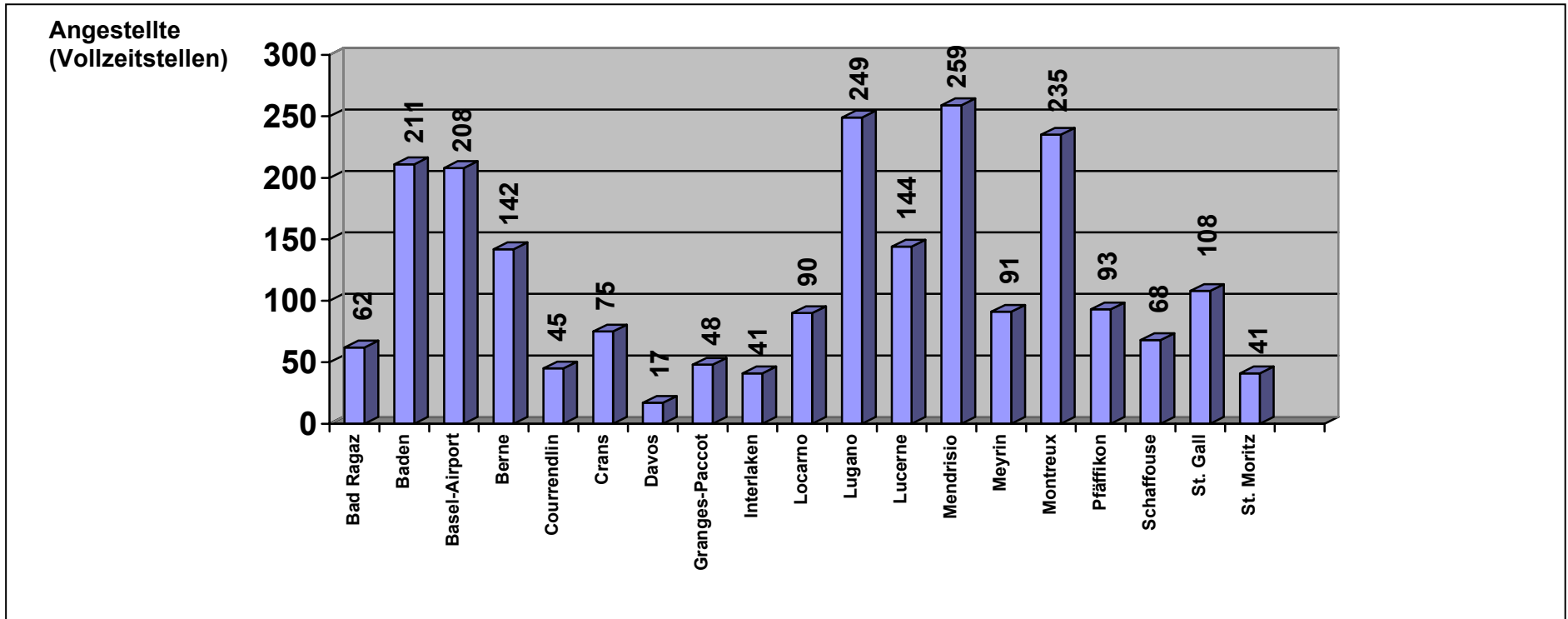


Fig. 2 : Mitarbeiterbestand der Spielbanken per 31.12.2004

Die nachfolgend abgebildeten Auszüge aus Bilanzen und Erfolgsrechnungen stammen aus den durch die Casinos eingereichten Erläuterungsberichten der Revisionsstellen. Da nicht alle Positionen wiedergegeben werden, kann bei auf der Basis des publizierten Materials angestellten Berechnungen der unzutreffende Eindruck entstehen, die Tabellen seien ungenau. Dasselbe gilt für allfällige Rundungsdifferenzen.

Erstellt wurden Bilanz und Erfolgsrechnung gemäss den Rechnungslegungsvorschriften IFRS.

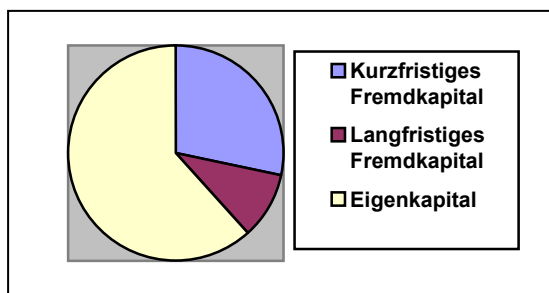
Für das Casino Luzern mit unterschiedlicher Betriebs- und Standortkonzession wird auf die Publikation der Jahresrechnung der Standortkonzessionärin verzichtet.

7.1.1 Casino Bad Ragaz

Betriebskonzessionärin	Casino Bad Ragaz AG
Konzessionstyp	
Eröffnungsdatum des Casinos	27.12.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2004 (auf Vollzeitstellen-Basis)	62

[in 1'000 CHF]	31.12.2004
Umlaufvermögen	2'349
Anlagevermögen	17'494
Kurzfristiges Fremdkapital	5'632
Langfristiges Fremdkapital	2'000
Eigenkapital	12'211
Bilanzsumme	19'842

Eckwerte der Casino Bad Ragaz AG



Bilanzstruktur der Casino Bad Ragaz AG

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2004
Bruttospielertrag	20'401
Spielbankenabgabe	8'458
Nettospielertrag	11'944
Personalaufwand	5'474
Betriebsaufwand	3'259
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	4'036
Ertragssteuern	896
Jahresgewinn	2'892

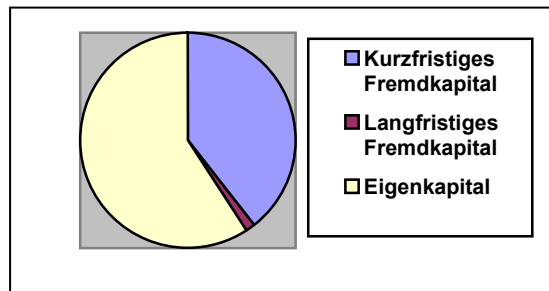
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino Bad Ragaz AG

7.1.2 Casino Baden

Betriebskonzessionärin	Spielbank Baden AG
Konzessionstyp	A
Eröffnungsdatum des Casinos	04.07.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2004 (auf Vollzeitstellen-Basis)	211

[in 1'000 CHF]	31.12.2004
Umlaufvermögen	23'458
Anlagevermögen	27'978
Kurzfristiges Fremdkapital	20'293
Langfristiges Fremdkapital	700
Eigenkapital	30'443
Bilanzsumme	51'436

Eckwerte der Casino Baden AG



Bilanzstruktur der Casino Baden AG

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2004
Bruttospielertrag	100'141
Spielbankenabgabe	56'313
Nettospielertrag	43'828
Personalaufwand	20'871
Betriebsaufwand	18'287
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	10'424
Ertragssteuern	2'299
Jahresgewinn	8'295

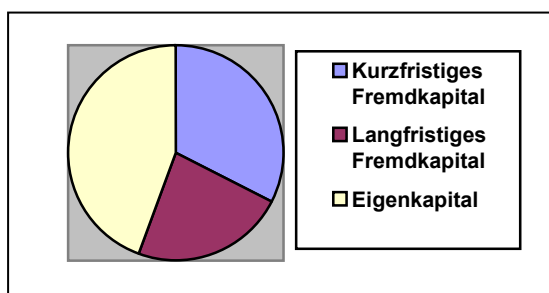
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino Baden AG

7.1.3 Casino Basel-Airport

Betriebskonzessionärin	Airport Casino Basel AG
Konzessionstyp	A
Eröffnungsdatum des Casinos	30.10.2003
Mitarbeiterbestand per 31.12.2004 (auf Vollzeitstellen-Basis)	208

<i>[in 1'000 CHF]</i>	31.12.2004
Umlaufvermögen	17'003
Anlagevermögen	54'640
Kurzfristiges Fremdkapital	23'259
Langfristiges Fremdkapital	16'500
Eigenkapital	31'884
Bilanzsumme	71'643

Eckwerte der Airport Casino Basel AG



Bilanzstruktur der Airport Casino Basel AG

<i>[in 1'000 CHF]</i>	1.1. – 31.12.2004
Bruttospielertrag	81'315
Spielbankenabgabe	42'078
Nettospielertrag	39'236
Personalaufwand	18'758
Betriebsaufwand	6'286
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	16'658
Ertragssteuern	4'786
Jahresgewinn	12'649

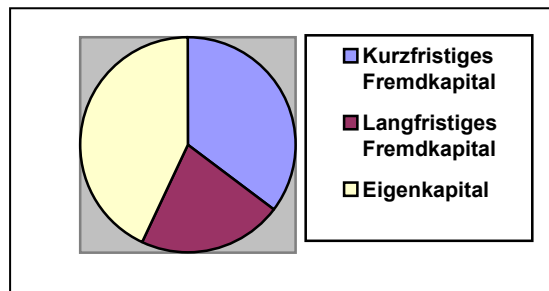
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Airport Casino Basel AG

7.1.4 Casino Bern

Betriebskonzessionärin	Grand Casino Kursaal Bern AG
Konzessionstyp	A
Eröffnungsdatum des Casinos	06.07.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2004 (auf Vollzeitstellen-Basis)	142

[in 1'000 CHF]	31.12.2004
Umlaufvermögen	15'165
Anlagevermögen	22'717
Kurzfristiges Fremdkapital	13'357
Langfristiges Fremdkapital	8'186
Eigenkapital	16'340
Bilanzsumme	37'883

Eckwerte der Grand Casino Kursaal Bern AG



Bilanzstruktur der Grand Casino Kursaal Bern AG

[in 1'000 CHF]	1.1. - 31.12.2004
Bruttospielertrag	49'219
Spielbankenabgabe	21'896
Nettospielertrag	27'324
Personalaufwand	13'257
Betriebsaufwand	9'903
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	6'064
Ertragssteuern	1'231
Jahresgewinn	4'475

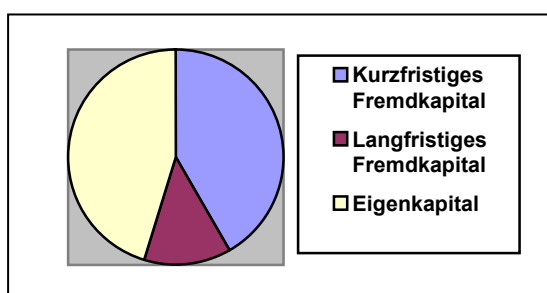
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Grand Casino Kursaal Bern AG

7.1.5 Casino Courrendlin

Betriebskonzessionärin	Casino du Jura SA
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	12.12.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2004 (auf Vollzeitstellen-Basis)	45

[in 1'000 CHF]	31.12.2004
Umlaufvermögen	2'667
Anlagevermögen	6'879
Kurzfristiges Fremdkapital	3'984
Langfristiges Fremdkapital	1'249
Eigenkapital	4'312
Bilanzsumme	9'546

Eckwerte der Casino du Jura SA



Bilanzstruktur der Casino du Jura SA

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2004
Bruttospielertrag	8'914
Spielbankenabgabe	3'120
Nettospielertrag	5'794
Personalaufwand	3'298
Betriebsaufwand	1'835
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	229
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn	153

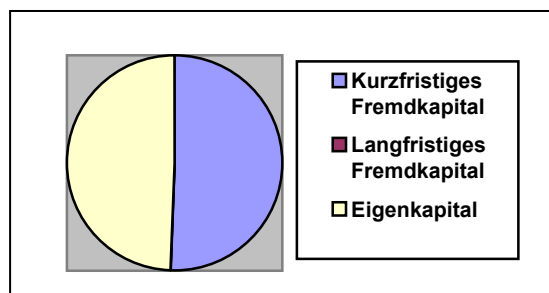
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino du Jura SA

7.1.6 Casino Crans

Betriebskonzessionärin	Société du Casino de Crans-Montana SA
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	12.07.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2004 (auf Vollzeitstellen-Basis)	75

[in 1'000 CHF]	31.12.2004
Umlaufvermögen	4'100
Anlagevermögen	6'939
Kurzfristiges Fremdkapital	5'574
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	5'464
Bilanzsumme	11'038

Eckwerte der Casino de Crans-Montana SA



Bilanzstruktur der Casino de Crans-Montana SA

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2004
Bruttospielertrag	14'201
Spielbankenabgabe	3'520
Nettospielertrag	10'681
Personalaufwand	5'197
Betriebsaufwand	3'185
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	960
Ertragssteuern	190
Jahresgewinn	702

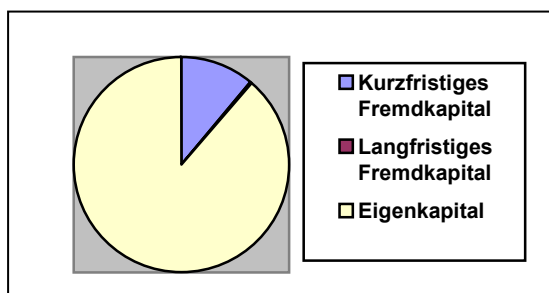
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino de Crans-Montana SA

7.1.7 Casino Davos

Betriebskonzessionärin	Casino Davos AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	23.11.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2004 (auf Vollzeitstellen-Basis)	17

[in 1'000 CHF]	31.12.2004
Umlaufvermögen	858
Anlagevermögen	2'021
Kurzfristiges Fremdkapital	319
Langfristiges Fremdkapital	9
Eigenkapital	2'551
Bilanzsumme	2'879

Eckwerte der Casino Davos AG



Bilanzstruktur der Casino Davos AG

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2004
Bruttospielertrag	2'795
Spielbankenabgabe	373
Nettospielertrag	2'422
Personalaufwand	1'695
Betriebsaufwand	1'480
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-503
Ertragssteuern	0
Jahresverlust	-500

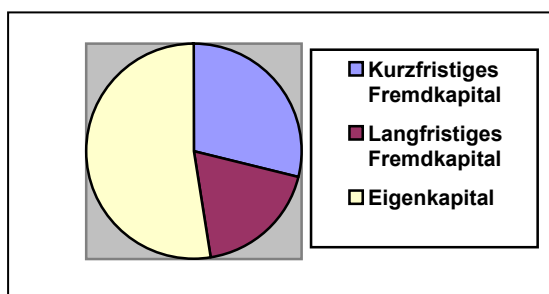
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino Davos AG

7.1.8 Casino Granges-Paccot

Betriebskonzessionärin	Société fribourgeoise. d'animation touristique SA (SFAT)
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	15.03.2003
Mitarbeiterbestand per 31.12.2004 (auf Vollzeitstellen-Basis)	48

<i>[in 1'000 CHF]</i>	31.12.2004
Umlaufvermögen	1'219
Anlagevermögen	10'181
Kurzfristiges Fremdkapital	3'286
Langfristiges Fremdkapital	2'137
Eigenkapital	5'977
Bilanzsumme	11'400

Eckwerte der SFAT



Bilanzstruktur der SFAT

<i>[in 1'000 CHF]</i>	1.1. – 31.12.2004
Bruttospielertrag	13'744
Spielbankenabgabe	4'855
Nettospielertrag	8'889
Personalaufwand	3'834
Betriebsaufwand	2'696
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	1'574
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn	1'459

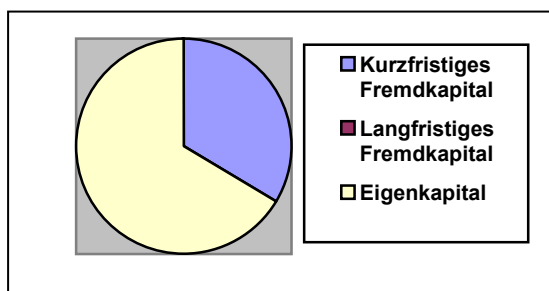
Eckwerte der Erfolgsrechnung der SFAT

7.1.9 Casino Interlaken

Betriebskonzessionärin	Casino Interlaken AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	04.07.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2004 (auf Vollzeitstellen-Basis)	41

[in 1'000 CHF]	31.12.2004
Umlaufvermögen	2'966
Anlagevermögen	2'759
Kurzfristiges Fremdkapital	1'918
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	3'806
Bilanzsumme	5'724

Eckwerte der Casino Interlaken AG



Bilanzstruktur der Casino Interlaken AG

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2004
Bruttospielertrag	9'959
Spielbankenabgabe	3'486
Nettospielertrag	6'473
Personalaufwand	3'238
Betriebsaufwand	2'207
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	686
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn	685

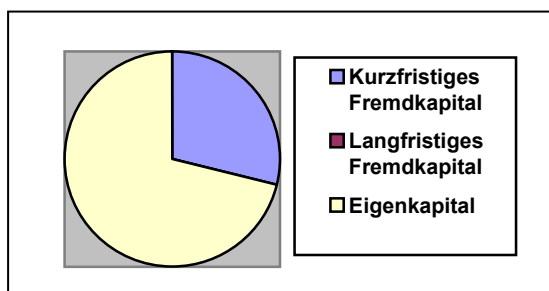
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino Interlaken AG

7.1.10 Casino Locarno

Betriebskonzessionärin	Casinò Locarno SA
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	03.08.2003
Mitarbeiterbestand per 31.12.2004 (auf Vollzeitstellen-Basis)	90

[in 1'000 CHF]	31.12.2004
Umlaufvermögen	5'103
Anlagevermögen	10'311
Kurzfristiges Fremdkapital	4'462
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	10'952
Bilanzsumme	15'414

Eckwerte der Casinò Locarno SA



Bilanzstruktur der Casinò Locarno SA

[in 1'000 CHF]	1.1.. – 31.12.2004
Bruttospielertrag	30'605
Spielbankenabgabe	13'355
Nettospielertrag	17'249
Personalaufwand	7'344
Betriebsaufwand	3'349
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	2'606
Ertragssteuern	515
Jahresgewinn	1969

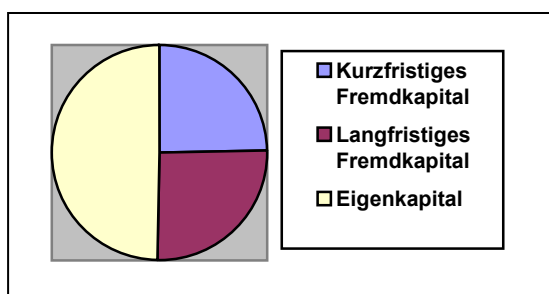
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casinò Locarno SA

7.1.11 Casino Lugano

Betriebskonzessionärin	Casinò Lugano SA
Konzessionstyp	A
Eröffnungsdatum des Casinos	29.11.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2004 (auf Vollzeitstellen-Basis)	249

[in 1'000 CHF]	31.12.2004
Umlaufvermögen	24'631
Anlagevermögen	54'140
Kurzfristiges Fremdkapital	19'511
Langfristiges Fremdkapital	20'122
Eigenkapital	39'139
Bilanzsumme	78'771

Eckwerte der Casinò Lugano SA



Bilanzstruktur der Casinò Lugano SA

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2004
Bruttospielertrag	80'639
Spielbankenabgabe	41'601
Nettospielertrag	39'039
Personalaufwand	22'053
Betriebsaufwand	14'287
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	5'746
Ertragssteuern	1'145
Jahresgewinn	5'219

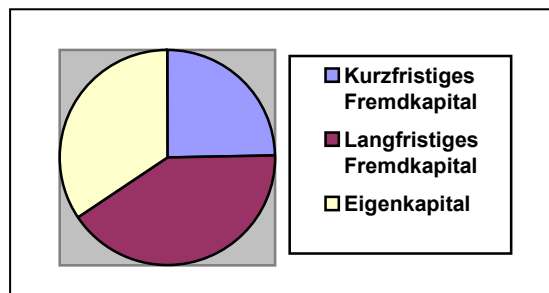
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casinò Lugano SA

7.1.12 Casino Luzern

Betriebskonzessionärin	Grand Casino Luzern AG
Konzessionstyp	A
Eröffnungsdatum des Casinos	26.06.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2004 (auf Vollzeitstellen-Basis)	144

[in 1'000 CHF]	31.12.2004
Umlaufvermögen	7'351
Anlagevermögen	33'879
Kurzfristiges Fremdkapital	10'211
Langfristiges Fremdkapital	16'848
Eigenkapital	14'171
Bilanzsumme	41'230

Eckwerte der Grand Casino Luzern AG



Bilanzstruktur der Grand Casino Luzern AG

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2004
Bruttospielertrag	41'150
Spielbankenabgabe	17'632
Nettospielertrag	23'519
Personalaufwand	12'549
Betriebsaufwand	9'943
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	1'816
Ertragssteuern	185
Jahresgewinn	812

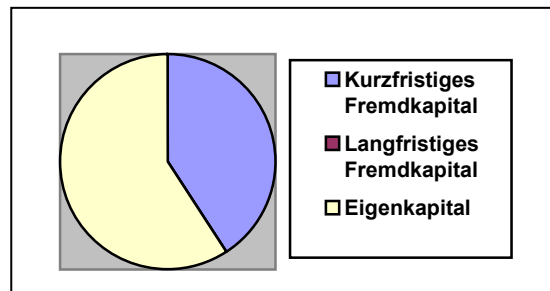
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Grand Casino Luzern AG

7.1.13 Casino Mendrisio

Betriebskonzessionärin	Grand Casinò Admiral SA
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	09.10.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2004 (auf Vollzeitstellen-Basis)	259

[in 1'000 CHF]	31.12.2004
Umlaufvermögen	36'574
Anlagevermögen	20'246
Kurzfristiges Fremdkapital	23'142
Langfristiges Fremdkapital	101
Eigenkapital	33'578
Bilanzsumme	56'821

Eckwerte der Grand Casinò Admiral SA



Bilanzstruktur der Grand Casinò Admiral SA

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2004
Bruttospielertrag	99'075
Spielbankenabgabe	55'269
Nettospielertrag	43'805
Personalaufwand	22'369
Betriebsaufwand	15'336
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	17'098
Ertragssteuern	3'718
Jahresgewinn	15'021

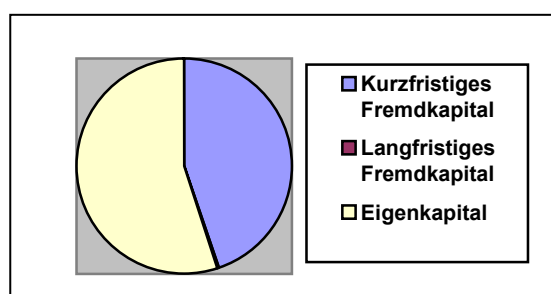
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Grand Casinò Admiral SA

7.1.14 Casino Meyrin

Betriebskonzessionärin	Casino du Lac Meyrin SA
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	15.07.2003
Mitarbeiterbestand per 31.12.2004 (auf Vollzeitstellen-Basis)	91

[in 1'000 CHF]	31.12.2004
Umlaufvermögen	23'670
Anlagevermögen	14'290
Kurzfristiges Fremdkapital	17'000
Langfristiges Fremdkapital	92
Eigenkapital	20'899
Bilanzsumme	37'990

Eckwerte der Casino du Lac Meyrin SA



Bilanzstruktur der Casino du Lac Meyrin SA

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2004
Bruttospielertrag	52'744
Spielbankenabgabe	25'773
Nettospielertrag	26'971
Personalaufwand	8'082
Betriebsaufwand	6'088
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	13'597
Ertragssteuern	3'494
Jahresgewinn	10'583

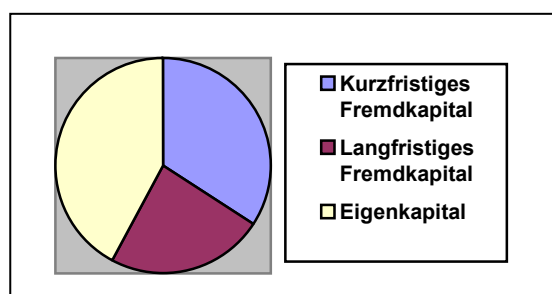
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino du Lac Meyrin SA

7.1.15 Casino Montreux

Betriebskonzessionärin	Casino de Montreux SA
Konzessionstyp	A
Eröffnungsdatum des Casinos	24.02.2003
Mitarbeiterbestand per 31.12.2004 (auf Vollzeitstellen-Basis)	235

[in 1'000 CHF]	31.12.2004
Umlaufvermögen	10'226
Anlagevermögen	66'178
Kurzfristiges Fremdkapital	26'124
Langfristiges Fremdkapital	18'017
Eigenkapital	32'263
Bilanzsumme	76'404

Eckwerte der Casino de Montreux SA



Bilanzstruktur der Casino de Montreux SA

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2004
Bruttospielertrag	76'440
Spielbankenabgabe	38'681
Nettospielertrag	37'759
Personalaufwand	18'179
Betriebsaufwand	9'703
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	11'928
Ertragssteuern	2'359
Jahresgewinn	8'804

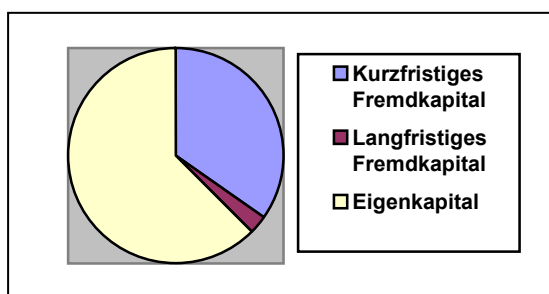
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino de Montreux SA

7.1.16 Casino Pfäffikon

Betriebskonzessionärin	Casino Zürichsee AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	11.11.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2004 (auf Vollzeitstellen-Basis)	93

[in 1'000 CHF]	31.12.2004
Umlaufvermögen	13'771
Anlagevermögen	12'501
Kurzfristiges Fremdkapital	9'086
Langfristiges Fremdkapital	775
Eigenkapital	16'411
Bilanzsumme	26'272

Eckwerte der Casino Zürichsee AG



Bilanzstruktur der Casino Zürichsee AG

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2004
Bruttospielertrag	31'913
Spielbankenabgabe	14'021
Nettospielertrag	17'892
Personalaufwand	8'457
Betriebsaufwand	6'186
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	4'247
Ertragssteuern	342
Jahresgewinn	3'826

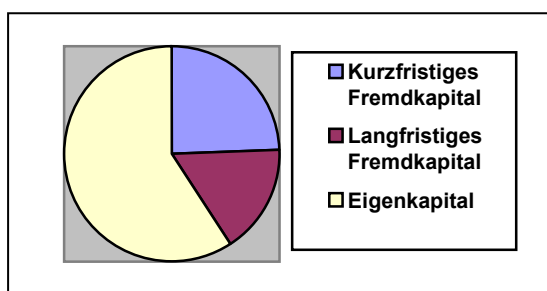
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino Zürichsee AG

7.1.17 Casino Schaffhausen

Betriebskonzessionärin	CSA Casino Schaffhausen AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	31.08.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2004 (auf Vollzeitstellen-Basis)	68

[in 1'000 CHF]	31.12.2004
Umlaufvermögen	5'554
Anlagevermögen	12'146
Kurzfristiges Fremdkapital	4'344
Langfristiges Fremdkapital	2'884
Eigenkapital	10'472
Bilanzsumme	17'700

Eckwerte der CSA Casino Schaffhausen AG



Bilanzstruktur der CSA Casino Schaffhausen AG

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2004
Bruttospielertrag	14'079
Spielbankenabgabe	4'980
Nettospielertrag	9'100
Personalaufwand	5'783
Betriebsaufwand	3'325
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-591
Ertragssteuern	0
Jahresverlust	-613

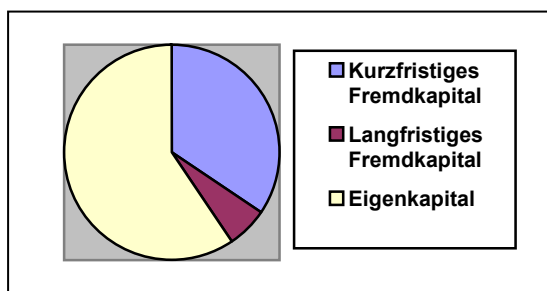
Eckwerte der Erfolgsrechnung der CSA Casino Schaffhausen AG

7.1.18 Casino St. Gallen

Betriebskonzessionärin	Grand Casino St. Gallen AG
Konzessionstyp	A
Eröffnungsdatum des Casinos	27.11.2003
Mitarbeiterbestand per 31.12.2004 (auf Vollzeitstellen-Basis)	108

[in 1'000 CHF]	31.12.2004
Umlaufvermögen	11'575
Anlagevermögen	13'980
Kurzfristiges Fremdkapital	8'795
Langfristiges Fremdkapital	1'580
Eigenkapital	15'180
Bilanzsumme	25'555

Eckwerte der Grand Casino St. Gallen AG



Bilanzstruktur der Grand Casino St. Gallen AG

[in 1'000 CHF]	1.1. – 31.12.2004
Bruttospielertrag	37'804
Spielbankenabgabe	15'959
Nettospielertrag	21'845
Personalaufwand	9'655
Betriebsaufwand	6'659
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	6'764
Ertragssteuern	26
Jahresgewinn	6'612

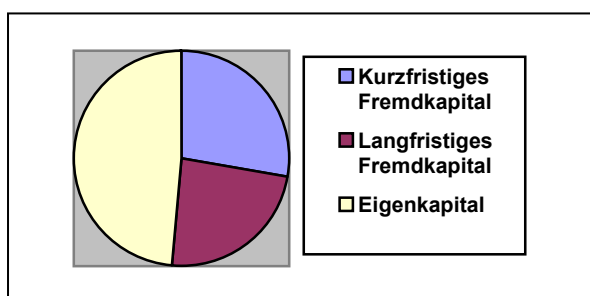
Eckwerte der Erfolgsrechnung der Grand Casino St. Gallen AG

7.1.19 Casino St. Moritz

Betriebskonzessionärin	Casino St. Moritz AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	15.12.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2004 (auf Vollzeitstellen-Basis)	41

<i>[in 1'000 CHF]</i>	31.12.2004
Umlaufvermögen	1'248
Anlagevermögen	5'721
Kurzfristiges Fremdkapital	1'934
Langfristiges Fremdkapital	1'640
Eigenkapital	3'395
Bilanzsumme	6'969

Eckwerte der Casino St. Moritz AG



Bilanzstruktur der Casino St. Moritz AG

<i>[in 1'000 CHF]</i>	1.1. – 31.12.2004
Bruttospielertrag	3'848
Spielbankenabgabe	513
Nettospielertrag	3'335
Personalaufwand	2'237
Betriebsaufwand	1'350
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-603
Ertragssteuern	0
Jahresverlust	-649

Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino St. Moritz AG

7.2 Spielangebot und vereinfachte Beziehungsorganigramme

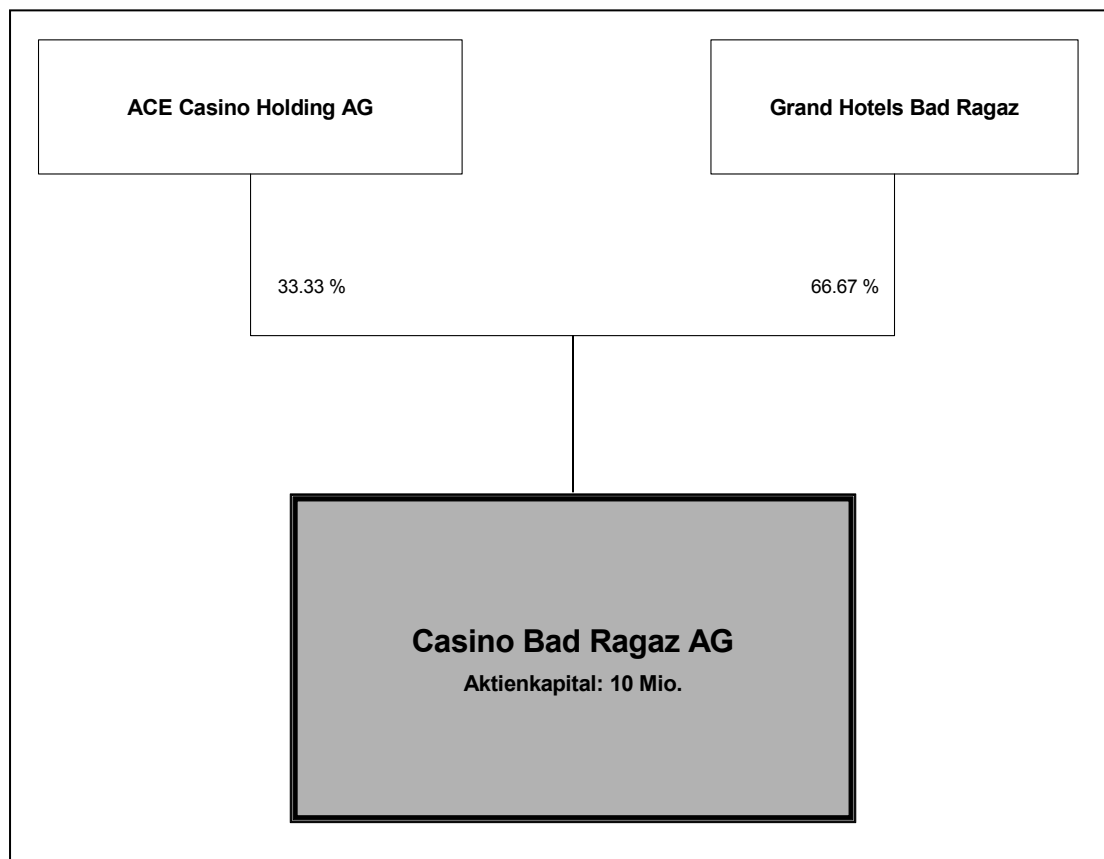
Nachfolgend einige Informationen zum Spielangebot sowie vereinfachte Angaben zu den Anteilseignern der Spielbanken. Die vereinfachten Beziehungsorganigramme gehen aus dem jeweiligen Anhang V der Konzessionsurkunden stand 31. Dezember 2004 hervor.

7.2.1 Casino Bad Ragaz

Tischspiele: Die Konzessionärin betreibt 7 Spieltische.

Glücksspielautomaten: Die Konzessionärin betreibt 125 Glücksspielautomaten.

Jackpotsystem: Die Konzessionärin betreibt 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke GRIPS LAP, an welchem 125 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.



7.2.2 Casino Baden

Tischspiele: Die Konzessionärin betreibt 23 Spieltische.

Glücksspielautomaten: Die Konzessionärin betreibt 290 Glücksspielautomaten.

Jackpotsysteme: Die Konzessionärin betreibt:

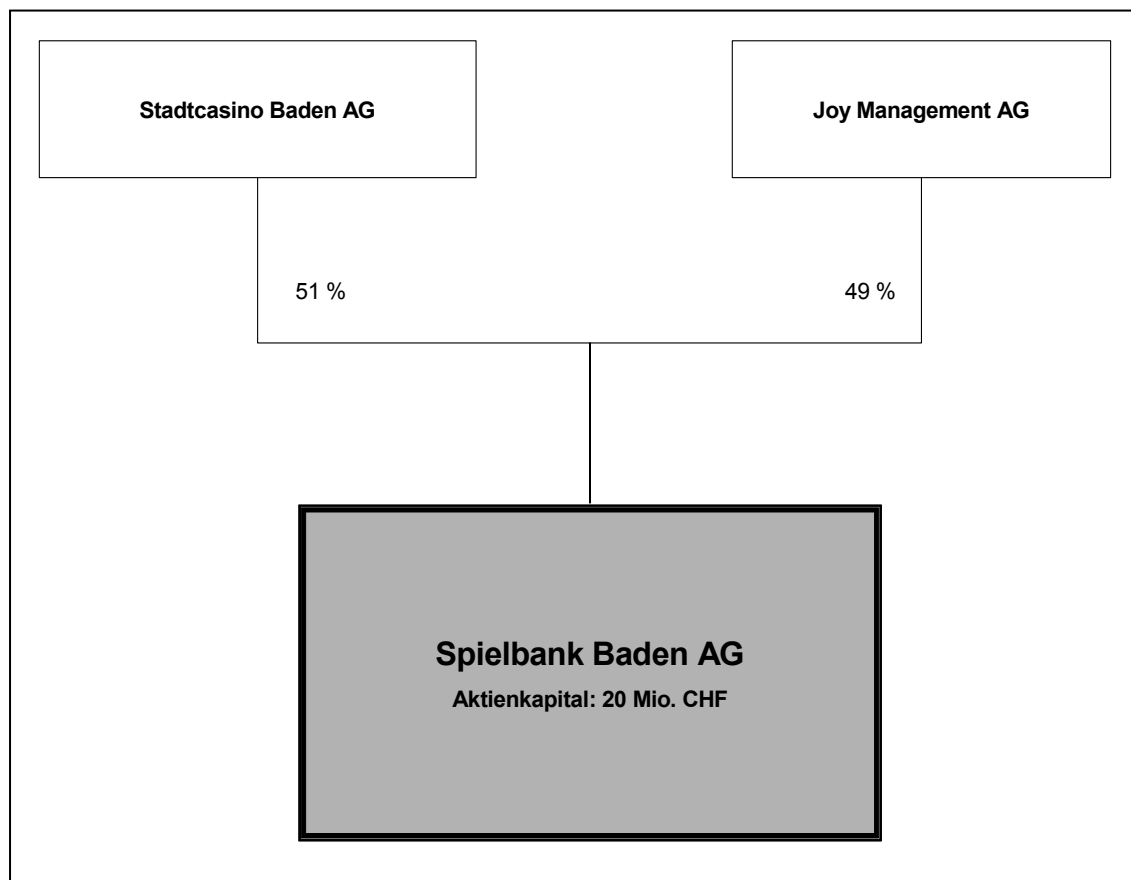
1 Mystery-Jackpotsystem der Marke (Lucky 14) GRIPS LAP, an welchem 14 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;

1 Mystery-Jackpotsystem (Baden Mystery) der Marke MIS/GRIPS, an welchem 226 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;

1 Mystery-Jackpotsystem (Magic Seven) der Marke MIS/GRIPS, an welchem 7 Glücksspielautomaten angeschlossen sind ;

1 Jackpotsystem Wide Area Progressif (Swiss Jackpot) der Marke MIS/GRIPS, an welchem 20 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.

1 Mystery-Jackpotsystem (Züri-Jackpot) der Marke MIS/GRIPS, an welchem 26 Glücksspielautomaten angeschlossen sind ;



7.2.3 Casino Basel-Airport

Tischspiele: Die Konzessionärin betreibt 15 Spieltische.

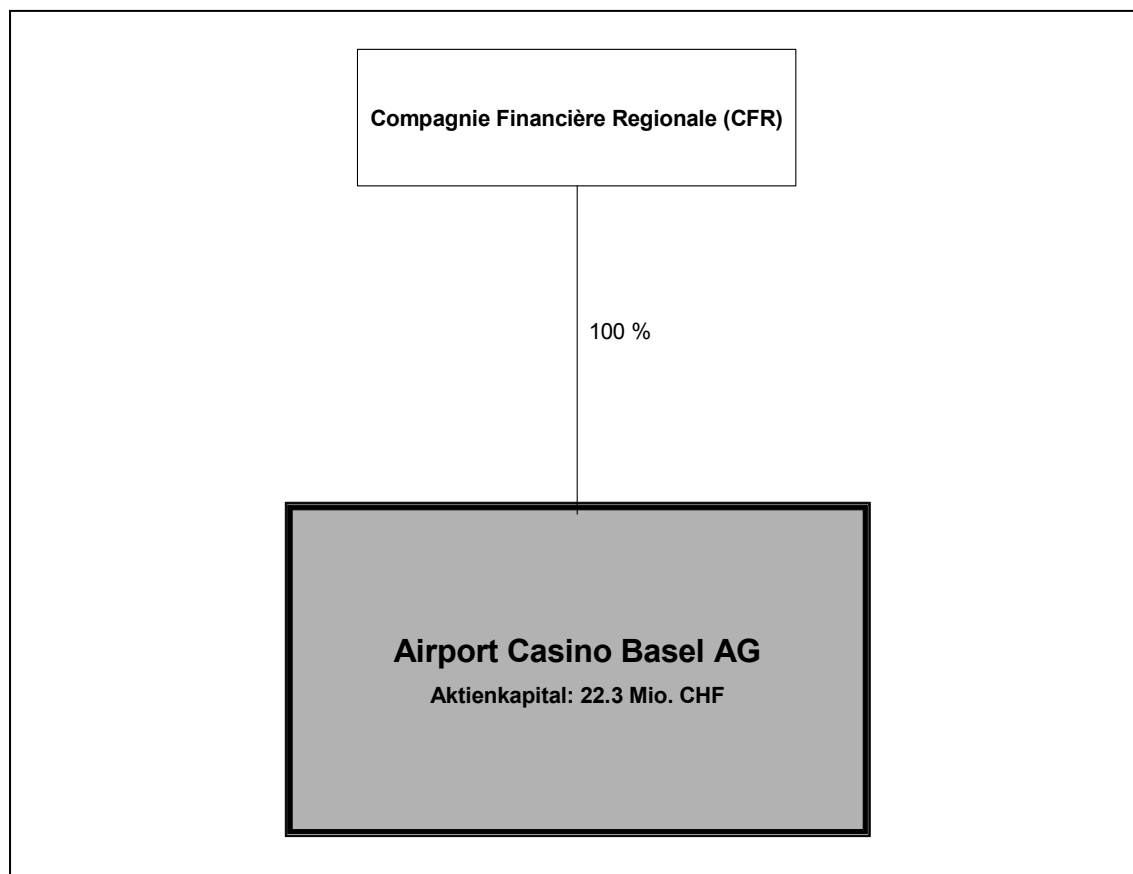
Glücksspielautomaten: Die Konzessionärin betreibt 290 Glücksspielautomaten.

Jackpotsysteme: Die Konzessionärin betreibt :

1 Jackpotsystem Progressif der Marke MIS/GRIPS, an welchem 9 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;

1 Mystery-Jackpotsystem der Marke MIS/GRIPS, an welchem 12 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;

1 Jackpotsystem Wide Area Progressif (Swiss Jackpot) der Marke MIS/GRIPS, an welchem 20 Glücksspielautomaten angeschlossen sind .



7.2.4 Casino Bern

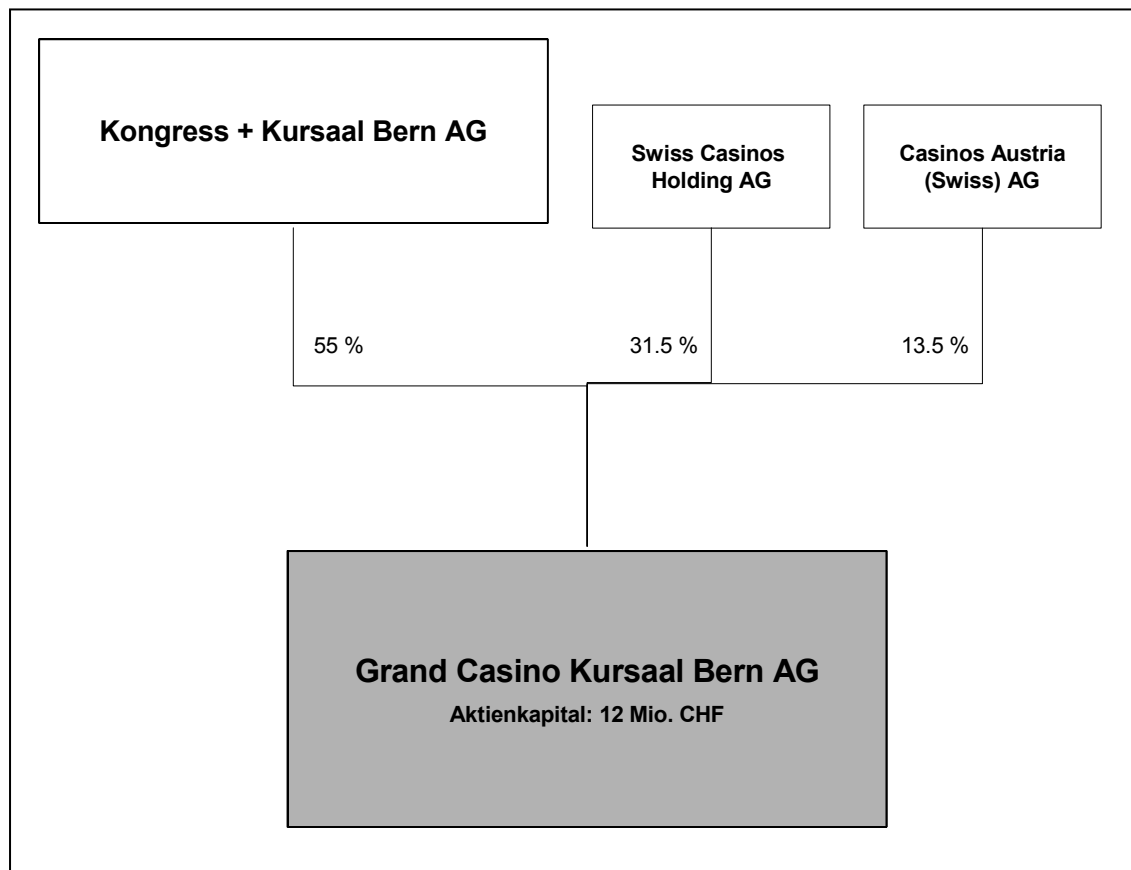
Tischspiele: Die Konzessionärin betreibt 12 Spieltische.

Glücksspielautomaten: Die Konzessionärin betreibt 255 Glücksspielautomaten.

Jackpotsysteme: Die Konzessionärin betreibt:

1 Jackpotsystem Progressif Wide Area (Swiss Jackpot), an welchem 20 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;

1 Mystery-Jackpotsystem, an welchem 225 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.

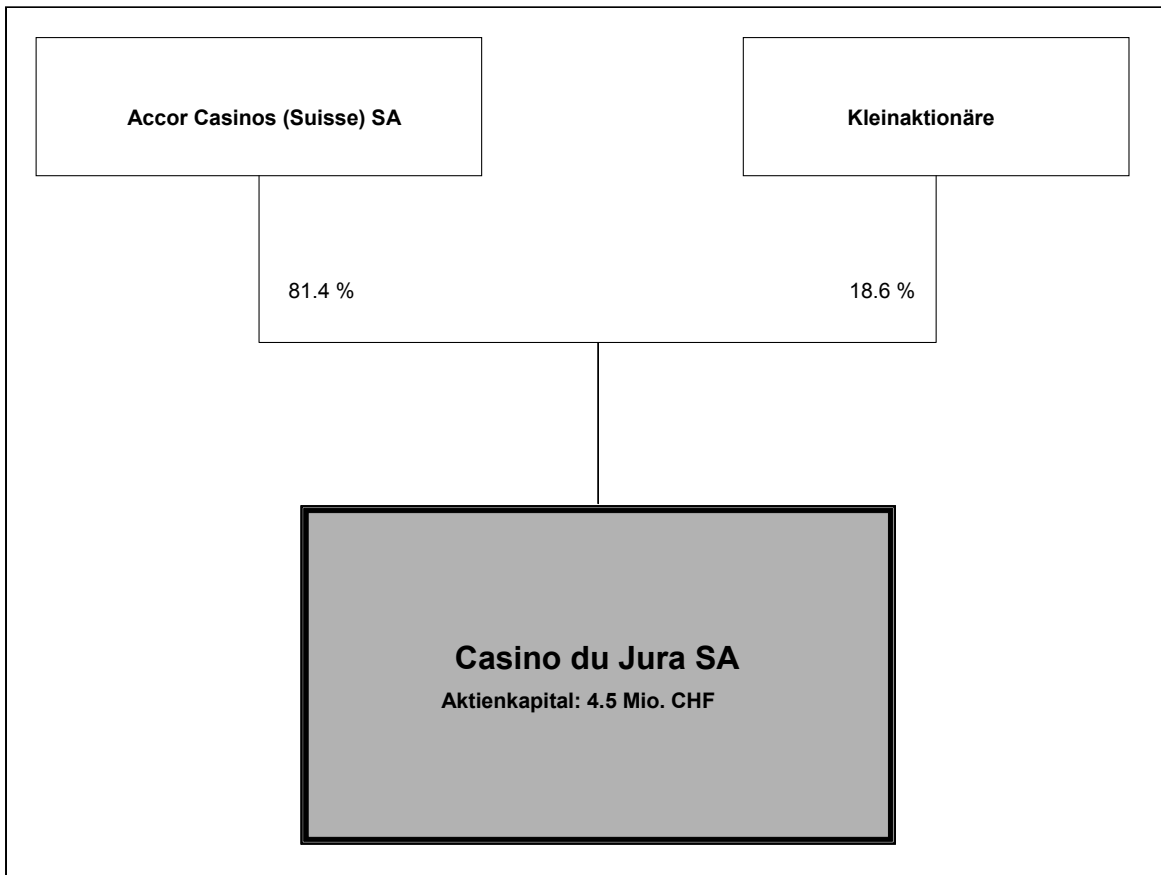


7.2.5 Casino Courrendlin

Tischspiele: Die Konzessionärin betreibt 6 Spieltische.

Glücksspielautomaten: Die Konzessionärin betreibt 75 Glücksspielautomaten.

Jackpotsystem: Die Konzessionärin betreibt kein Jackpotsystem.

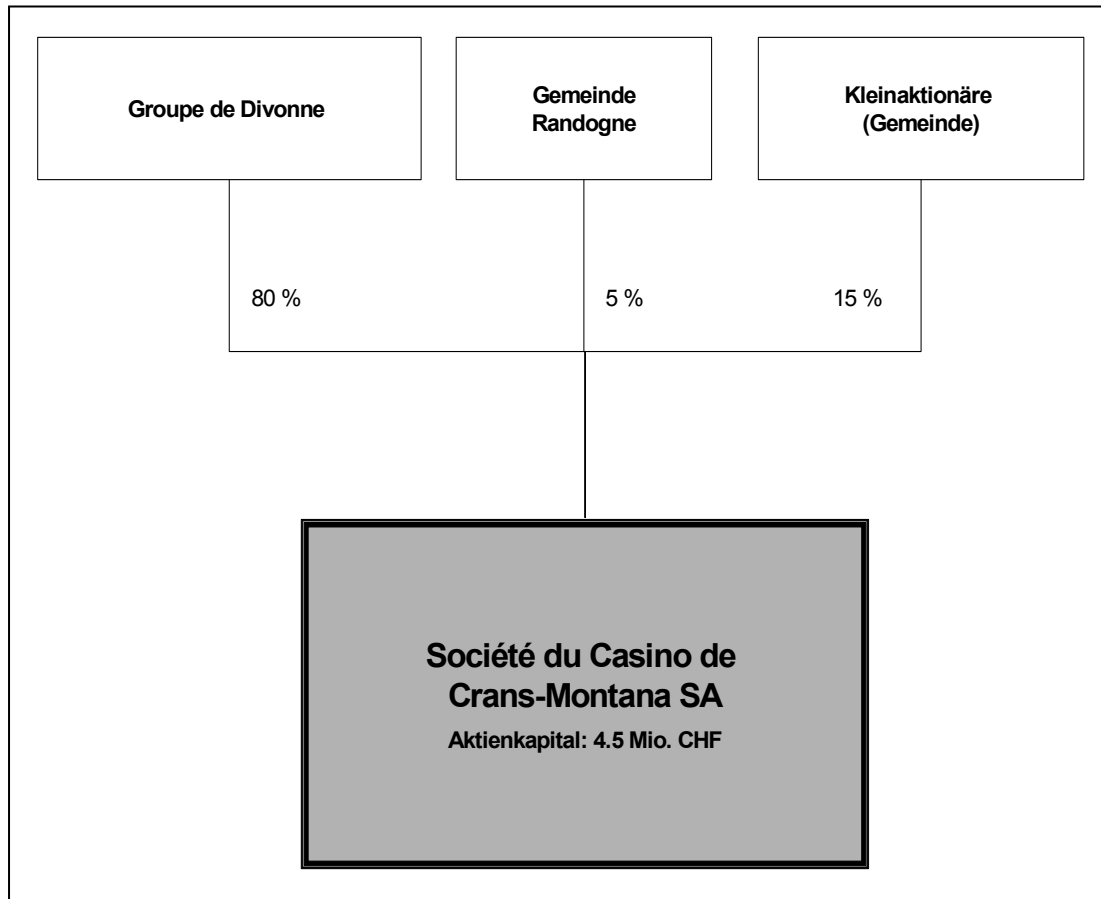


7.2.6 Casino Crans

Tischspiele: Die Konzessionärin betreibt 5 Spieltische.

Glücksspielautomaten: Die Konzessionärin betreibt 118 Glücksspielautomaten.

Jackpotsystem: Die Konzessionärin betreibt kein Jackpotsystem.

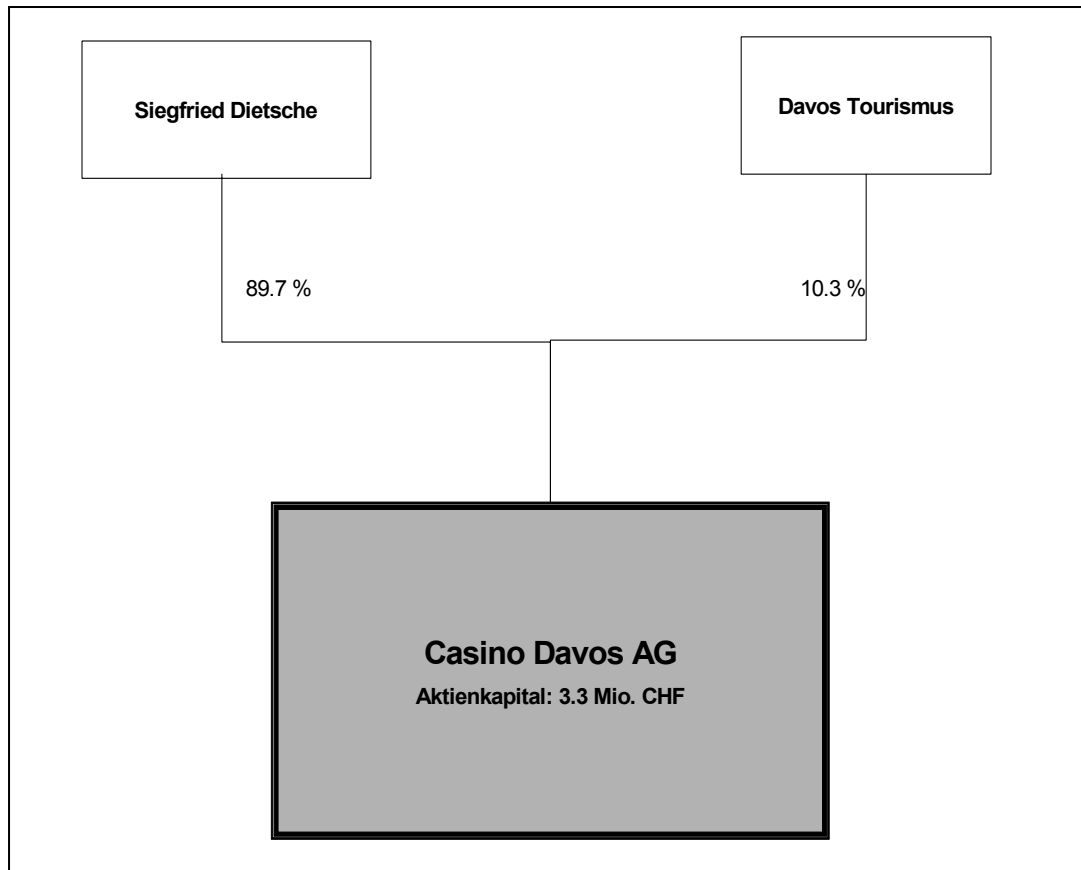


7.2.7 Casino Davos

Tischspiele: Die Konzessionärin betreibt 4 Spieltische.

Glücksspielautomaten: Die Konzessionärin betreibt 68 Glücksspielautomaten.

Jackpotsystem: Die Konzessionärin betreibt kein Jackpotsystem.

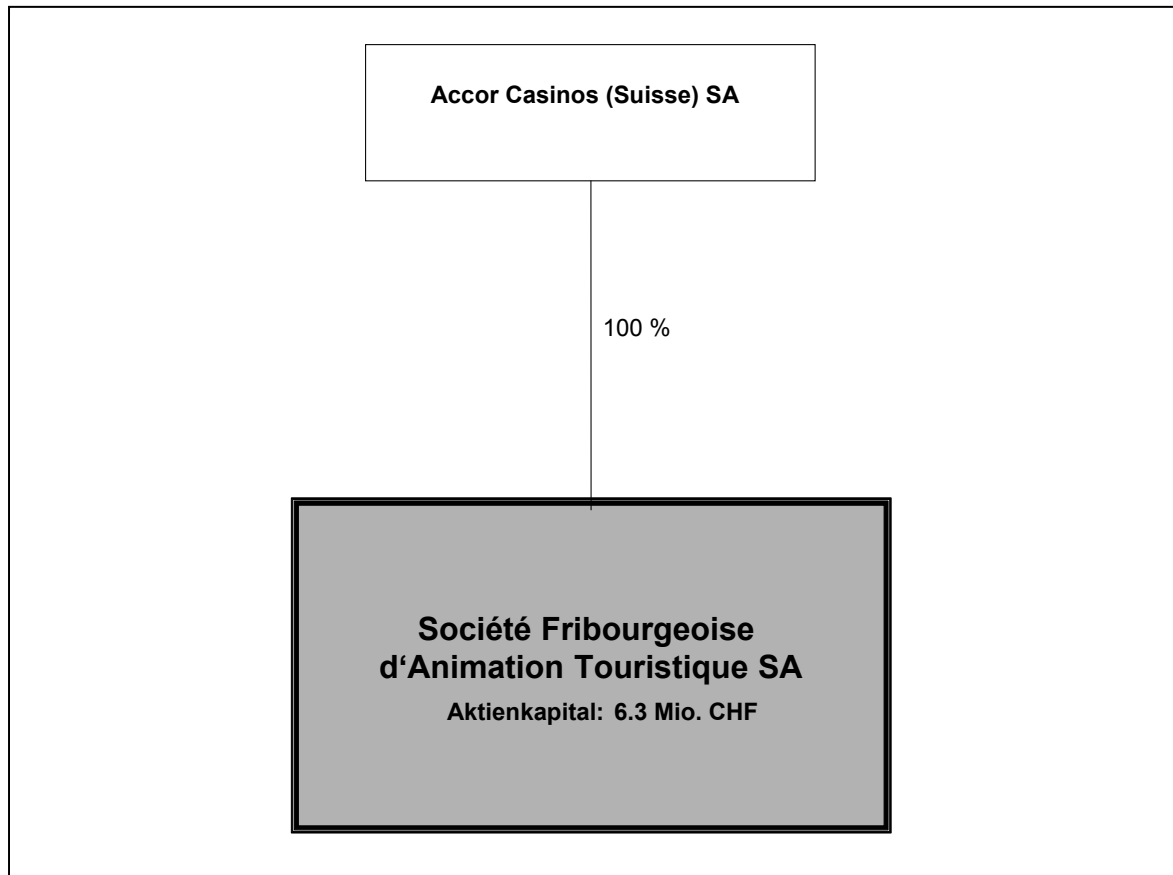


7.2.8 Casino Granges-Paccot

Tischspiele: Die Konzessionärin betreibt 6 Spieltische.

Glücksspielautomaten: Die Konzessionärin betreibt 107 Glücksspielautomaten.

Jackpotsystem: Die Konzessionärin betreibt kein Jackpotsystem.

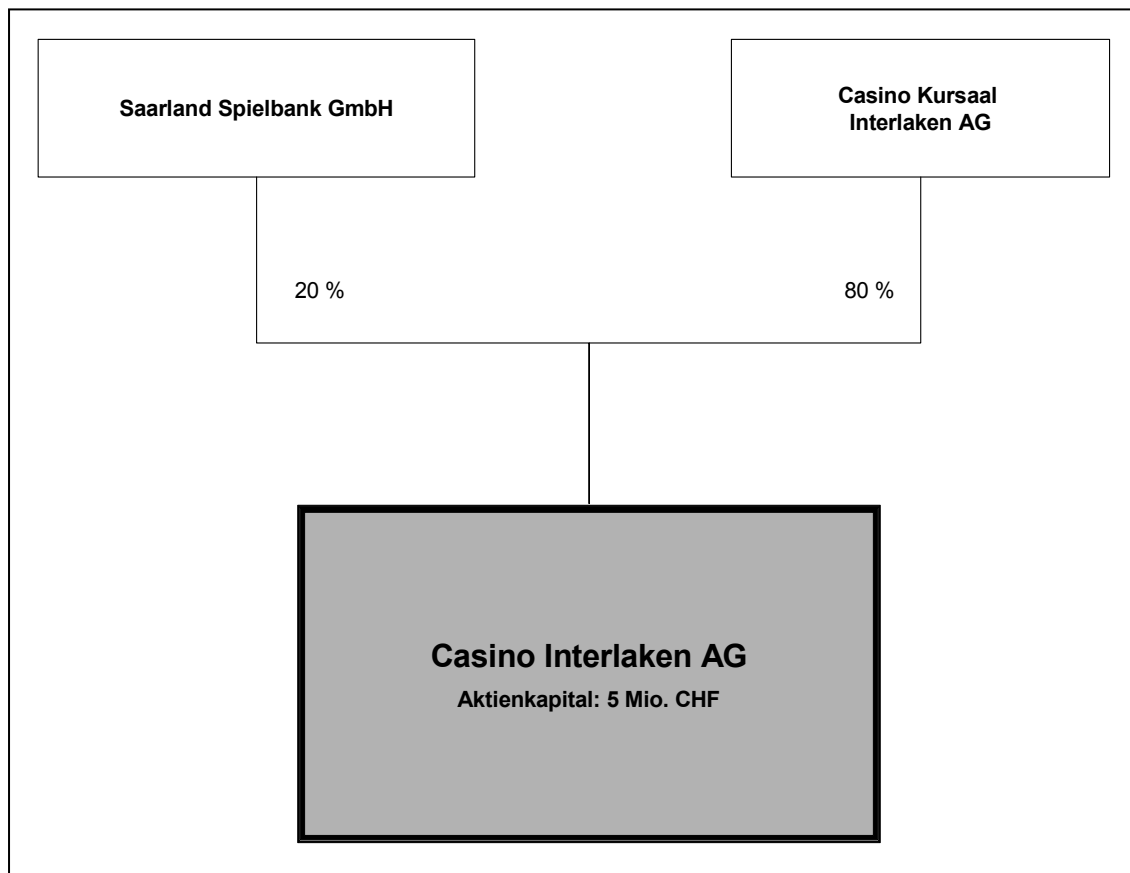


7.2.9 Casino Interlaken

Tischspiele: Die Konzessionärin betreibt 5 Spieltische.

Glücksspielautomaten: Die Konzessionärin betreibt 120 Glücksspielautomaten.

Jackpotsystem: Die Konzessionärin betreibt 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke Techno-Consult TCN 2000, an welchem 120 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.

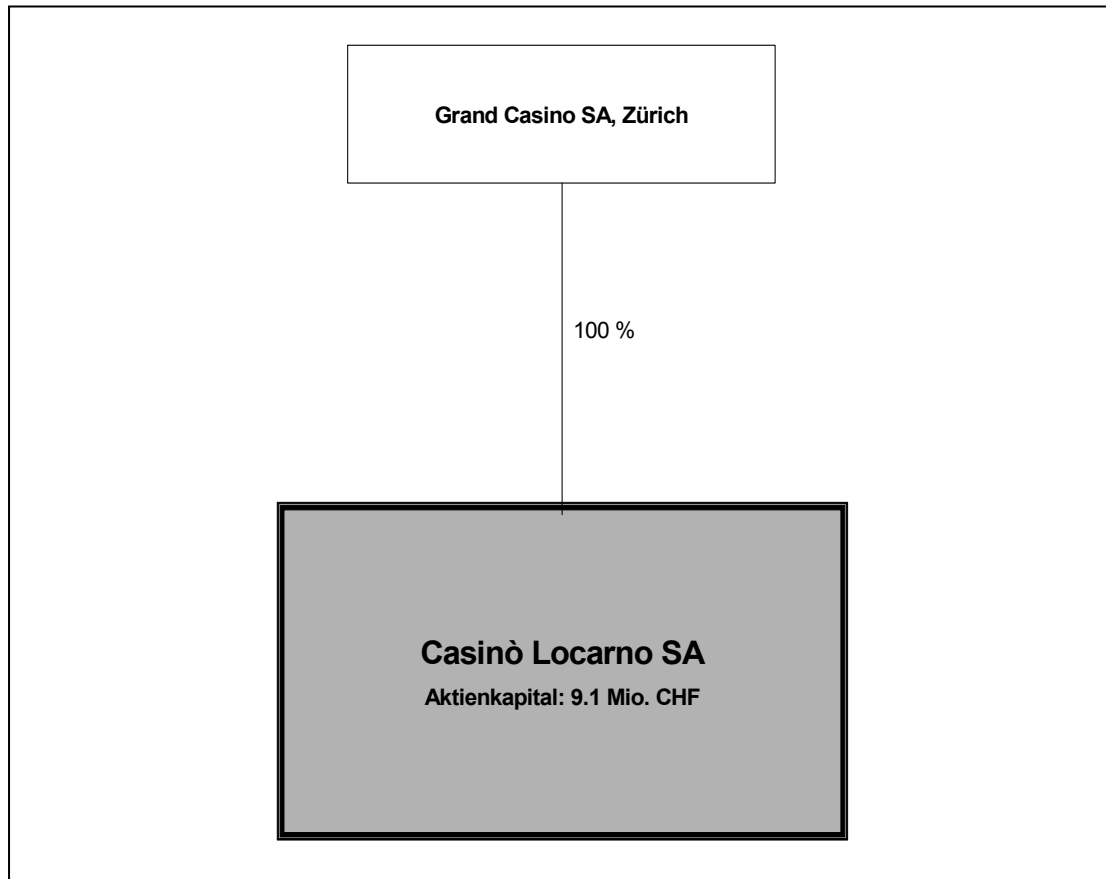


7.2.10 Casino Locarno

Tischspiele: Die Konzessionärin betreibt 8 Spieltische.

Glücksspielautomaten: Die Konzessionärin betreibt 150 Glücksspielautomaten.

Jackpotsystem: Die Konzessionärin betreibt kein Jackpotsystem.



7.2.11 Casino Lugano

Tischspiele: Die Konzessionärin betreibt 28 Spieltische.

Glücksspielautomaten: Die Konzessionärin betreibt 362 Glücksspielautomaten.

Jackpotsystem: Die Konzessionärin betreibt:

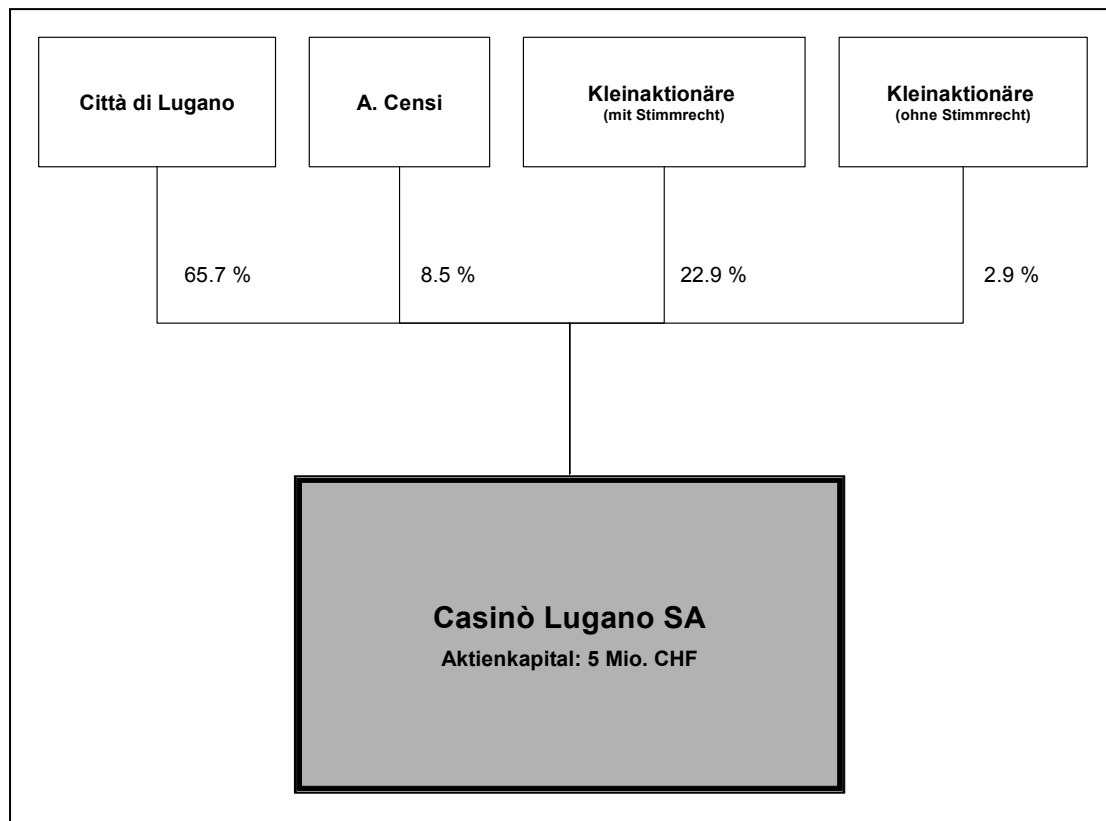
2 Jackpotsysteme Progressif der Marke Mikohn, an welchem 8 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;

2 Jackpotsysteme Progressif der Marke Mikohn, an welchem 6 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;

1 Mystery-Jackpotsystem der Marke Mikohn, an welchem alle 362 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;

1 Mystery-Jackpotsystem der Marke Mikohn, an welchem 3 Carribbean Stud Poker Tische angeschlossen sind.

1 Mystery-Jackpotsystem der Marke Mikohn, an welchem 10 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;



7.2.12 Casino Luzern

Tischspiele: Die Konzessionärin betreibt 14 Spieltische.

Glücksspielautomaten: Die Konzessionärin betreibt 203 Glücksspielautomaten.

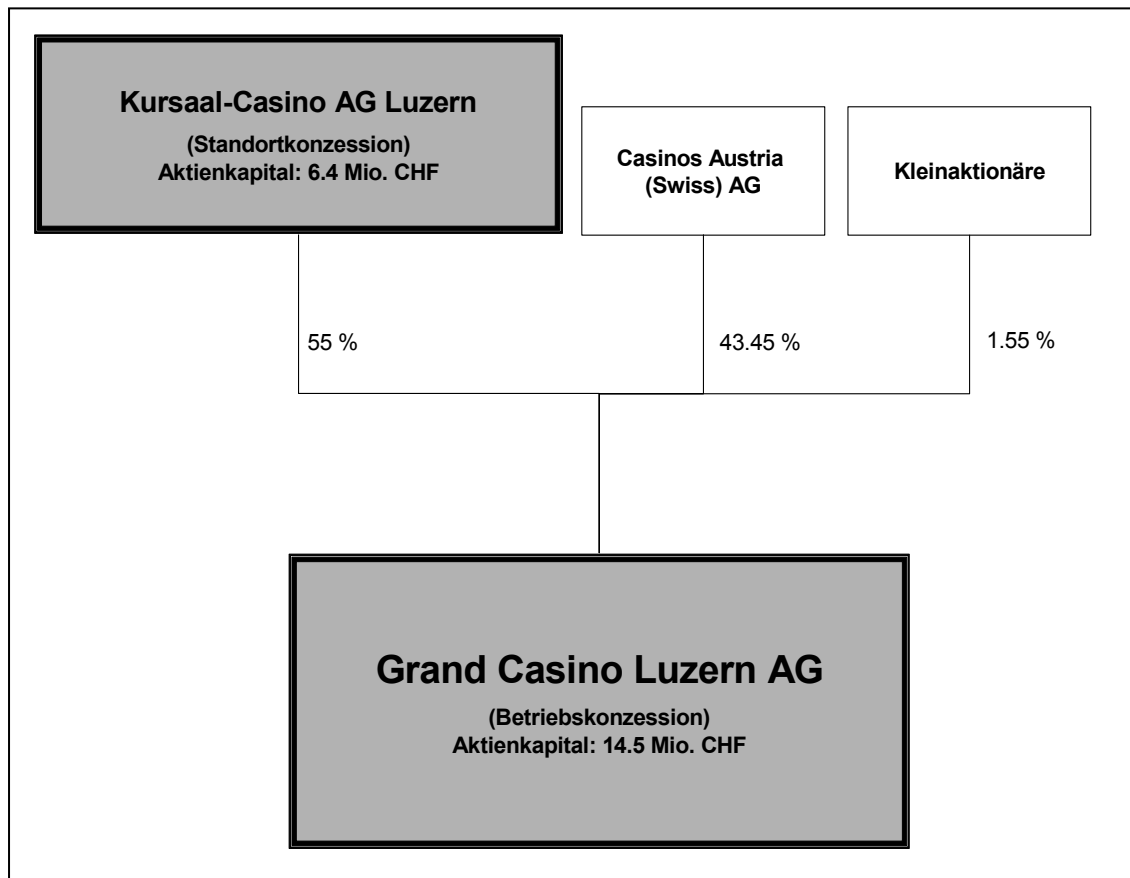
Jackpotsysteme: Die Konzessionärin betreibt:

1 Jackpotsystem Progressif der Marke GRIPS, an welchem 8 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;

1 Mystery-Jackpotsystem der Marke GRIPS, an welchem 55 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;

1 Mystery-Jackpotsystem der Marke GRIPS, an welchem 40 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;

1 Jackpotsystem Wide Area Progressif (Swiss Jackpot) der Marke GRIPS, an welchem 20 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.

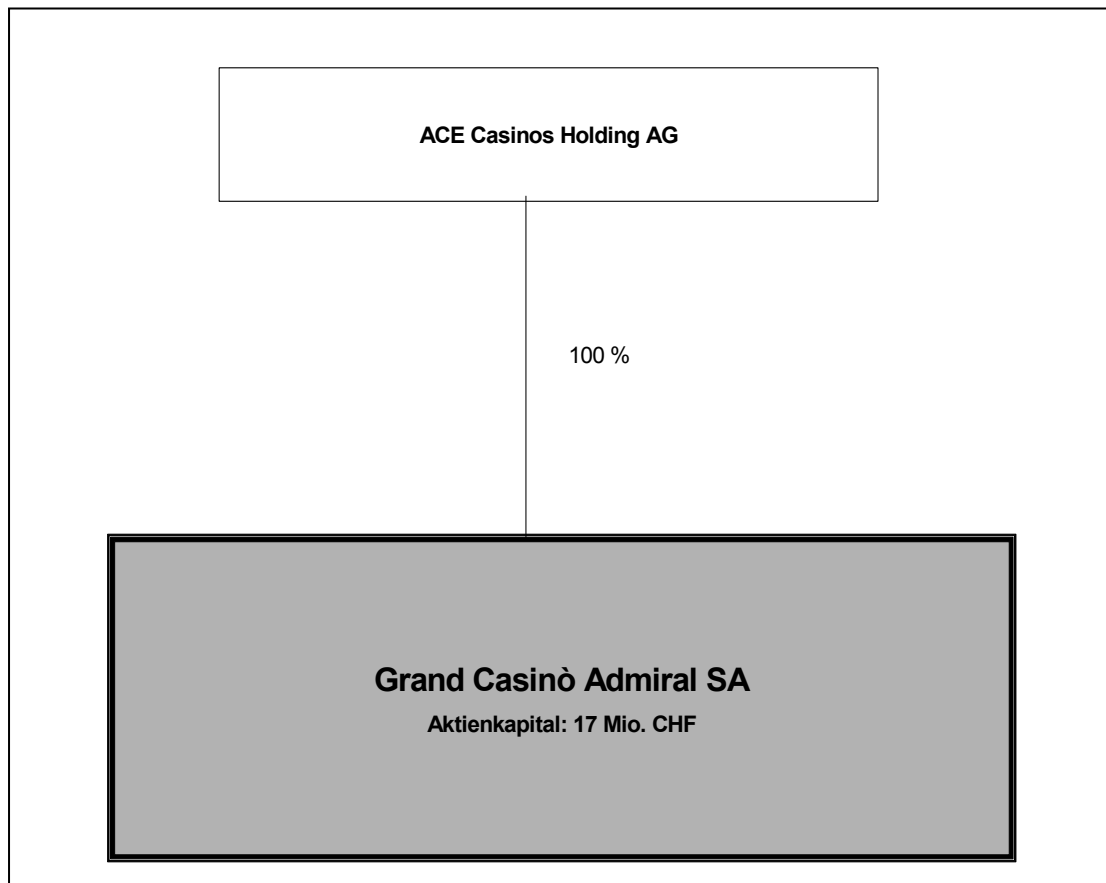


7.2.13 Casino Mendrisio

Tischspiele: Die Konzessionärin betreibt 30 Spieltische.

Glücksspielautomaten: Die Konzessionärin betreibt 150 Glücksspielautomaten.

Jackpotsystem: Die Konzessionärin betreibt kein Jackpotsystem.

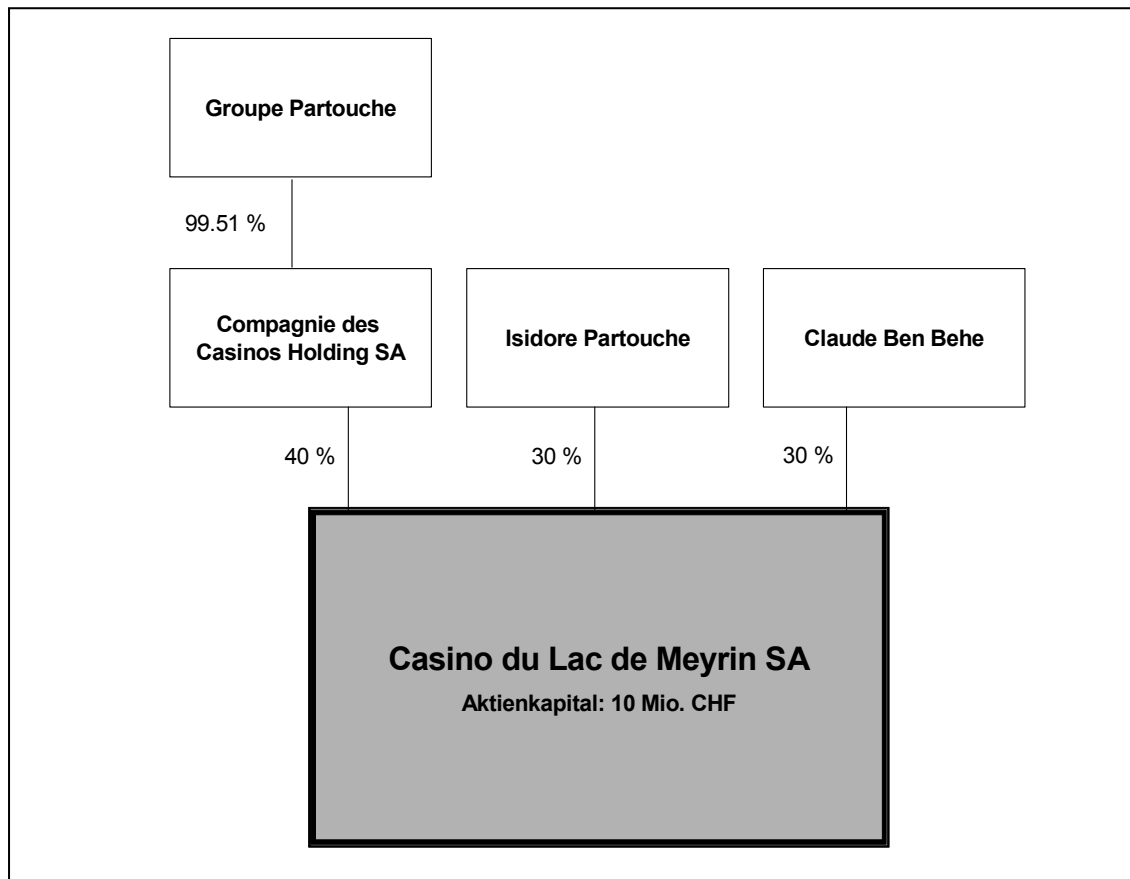


7.2.14 Casino Meyrin

Tischspiele: Die Konzessionärin betreibt 14 Spieltische.

Glücksspielautomaten: Die Konzessionärin betreibt 150 Glücksspielautomaten.

Jackpotsystem: Die Konzessionärin betreibt 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke Techno-Consult, an welchem 150 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.

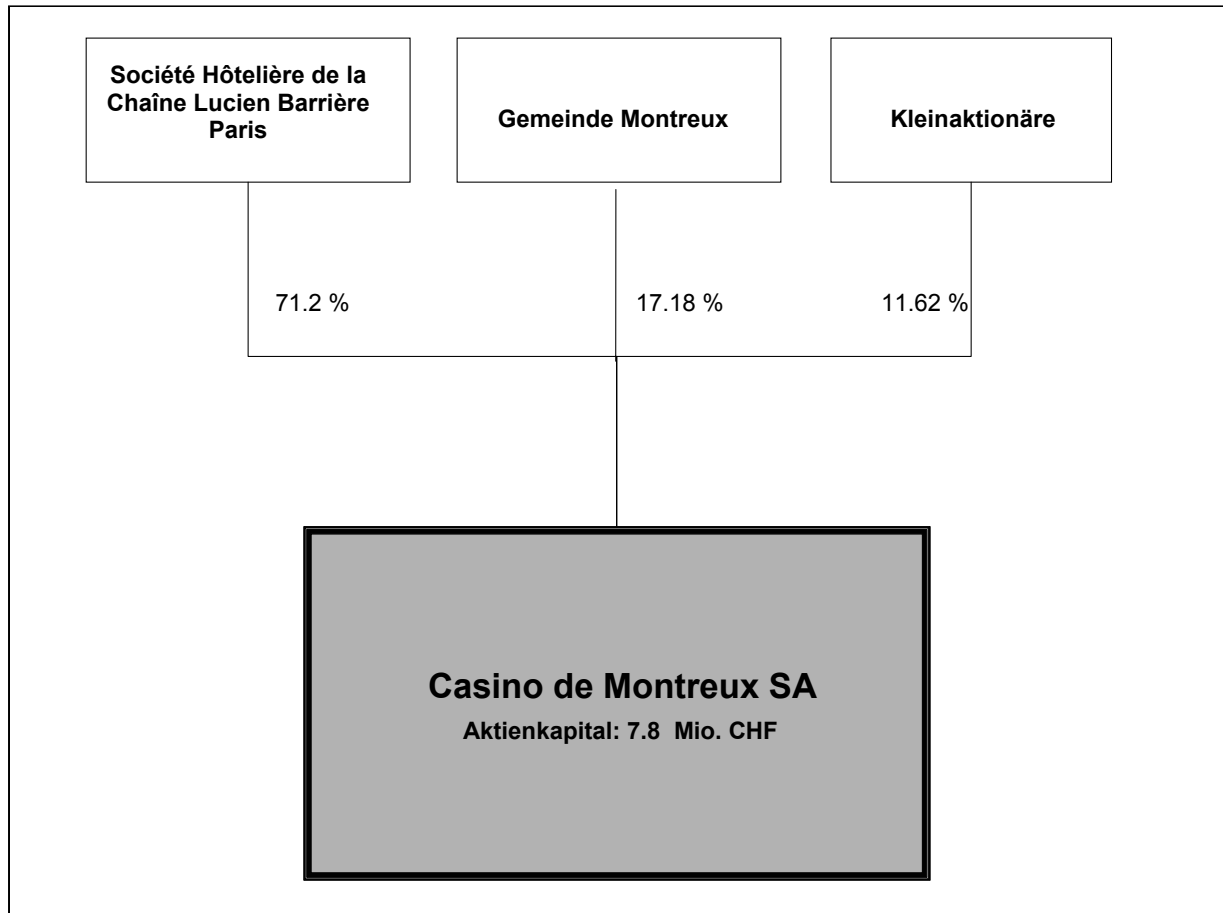


7.2.15 Casino Montreux

Tischspiele: Die Konzessionärin betreibt 21 Spieltische.

Glücksspielautomaten: Die Konzessionärin betreibt 324 Glücksspielautomaten.

Jackpotsystem: Die Konzessionärin betreibt kein Jackpotsystem.

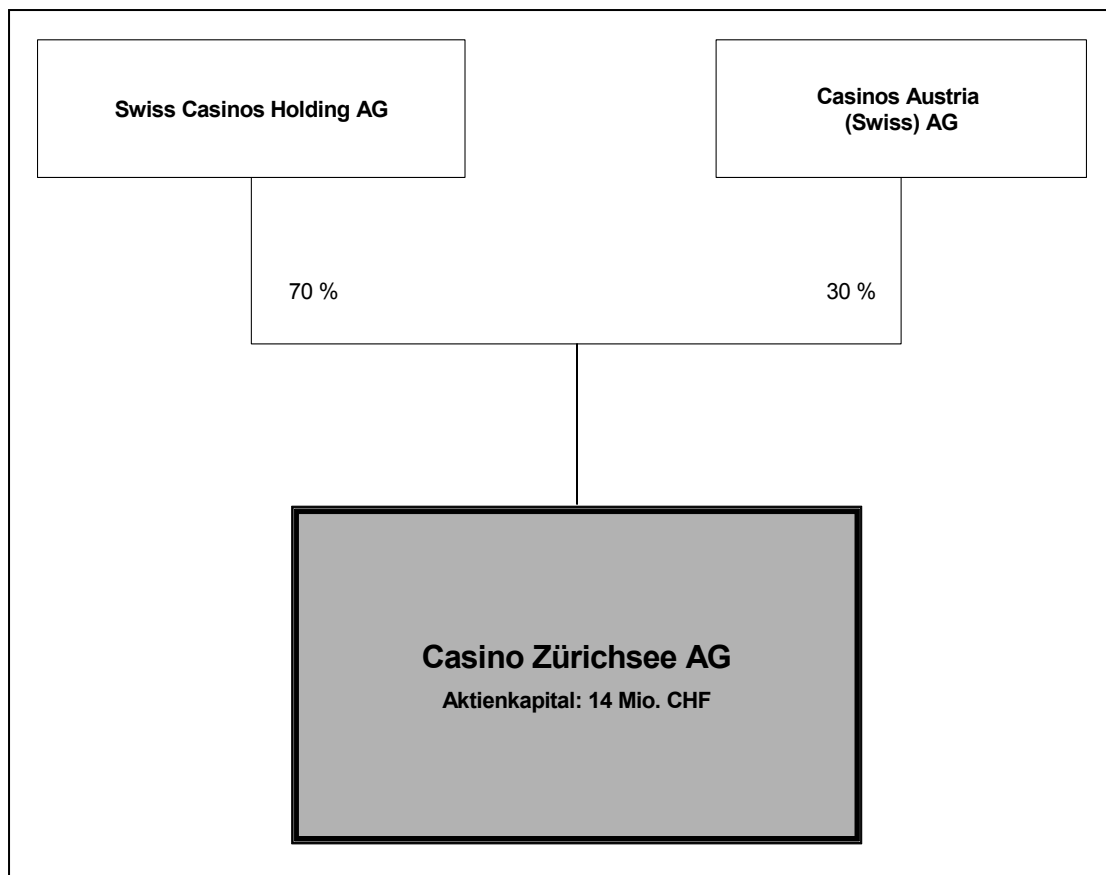


7.2.16 Casino Pfäffikon

Tischspiele: Die Konzessionärin betreibt 12 Spieltische.

Glücksspielautomaten: Die Konzessionärin betreibt 150 Glücksspielautomaten.

Jackpotsystem: 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke MIS/GRIPS, an welchem 150 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.

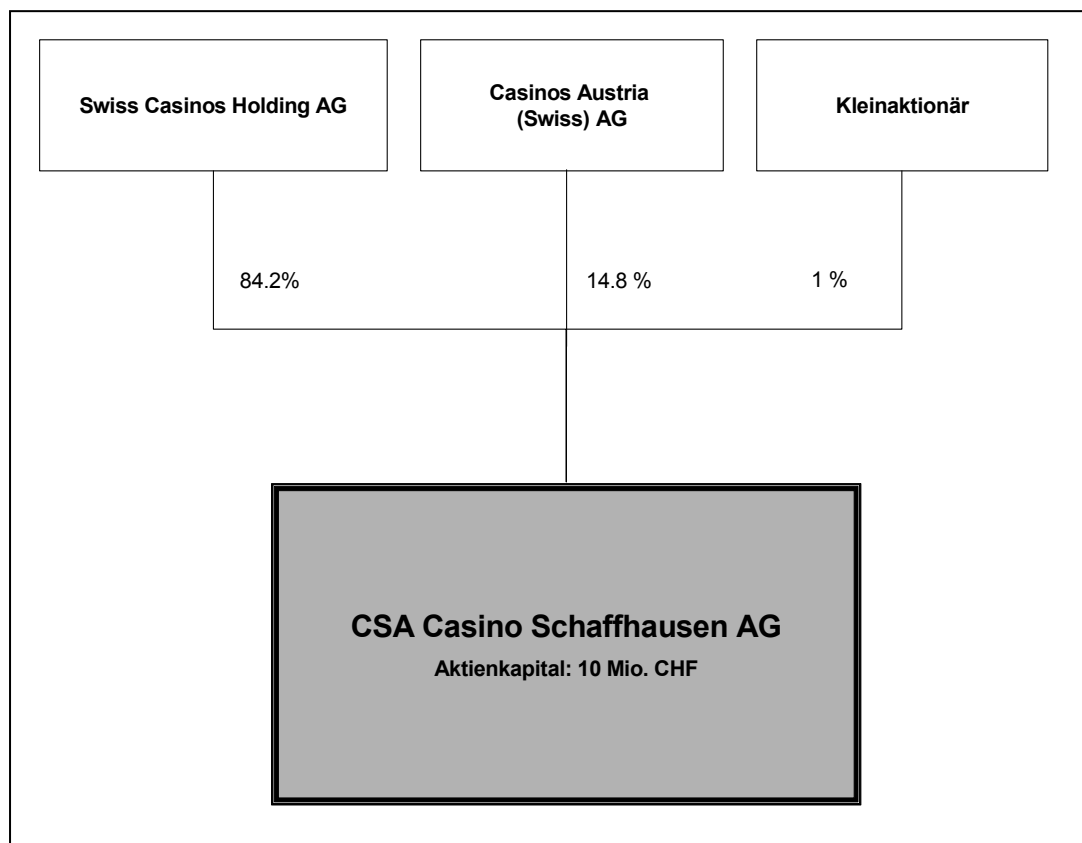


7.2.17 Casino Schaffhausen

Tischspiele: Die Konzessionärin betreibt 8 Spieltische.

Glücksspielautomaten: Die Konzessionärin betreibt 123 Glücksspielautomaten.

Jackpotsystem: 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke GRIPS LAP, an welchem 123 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.



7.2.18 Casino St. Gallen

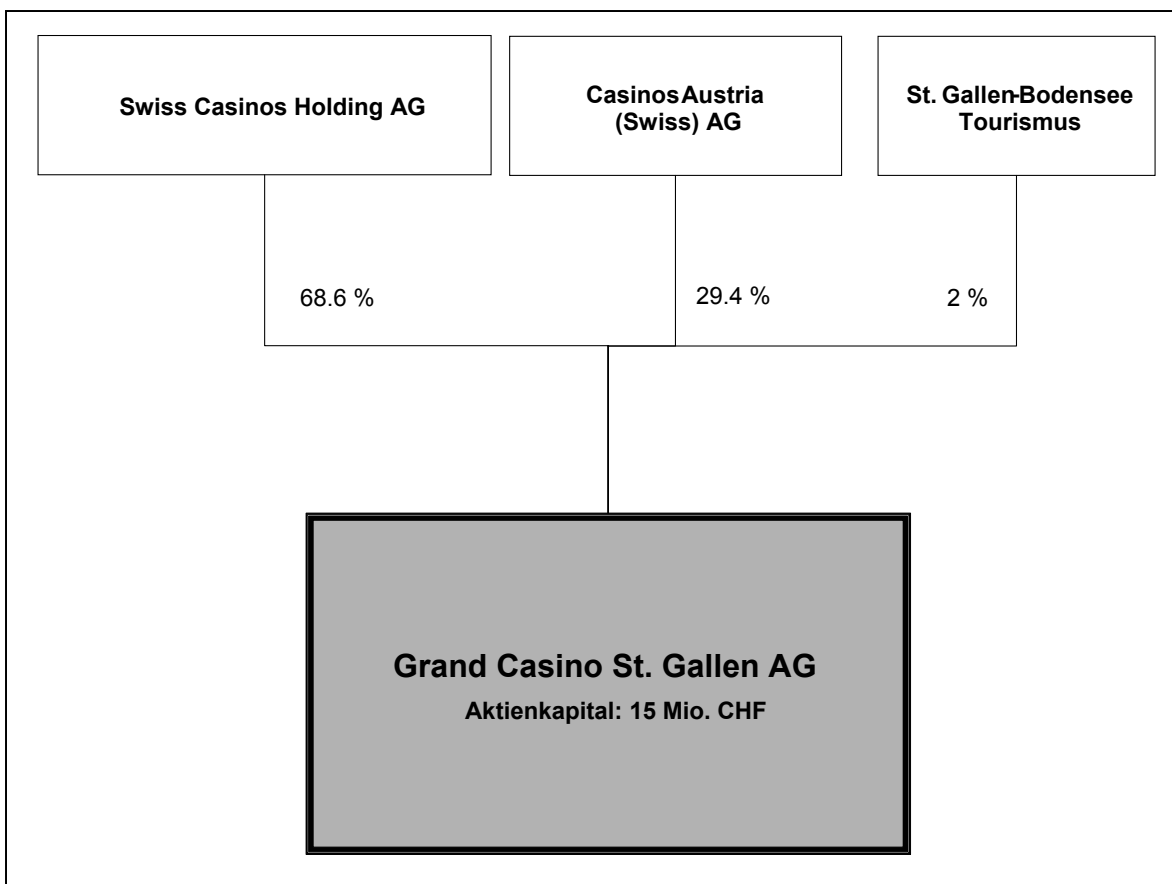
Tischspiele: Die Konzessionärin betreibt 15 Spieltische.

Glücksspielautomaten: Die Konzessionärin betreibt 165 Glücksspielautomaten.

Jackpotsystem: Die Konzessionärin betreibt:

1 Jackpotsystem Progressif Wide Area (Swiss Jackpot) der Marke GRIPS, an welchem 20 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;

1 Mystery-Jackpotsystem der Marke GRIPS, an welchem 135 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.



7.2.19 Casino St. Moritz

Tischspiele: Die Konzessionärin betreibt 6 Spieltische.

Glücksspielautomaten: Die Konzessionärin betreibt 75 Glücksspielautomaten.

Jackpotsystem: 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke MIS/GRIPS, an welchem 75 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.

